

Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg



Hallische Beiträge zur Zeitgeschichte

Heft 6

- Halle 1999 -

Impressum: Die Hallischen Beiträge zur Zeitgeschichte erscheinen in loser Folge.
Herausgeber: Prof. Dr. Hermann-Josef Rupieper
Redaktion: Henrik Eberle (v. i. S. d. P.), Jana Wüstenhagen
ISSN: 1433-7886

Druck: Druckerei der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Kröllwitzer Straße 44, 06120 Halle (Saale)

Inhalt

Dietmar Schulze

Altscherbitz - Verschiebestation in den Tod.....5

Alexander Sperk

*Entnazifizierung und Personalpolitik in Köthen/ Anhalt
1945 bis 1948.....22*

Wiebke Jansen

*„Heute, tanzen alle jungen Leute, im Lipsi-Schritt, nur noch im Lipsi-
Schritt...“ - SED und Jugend in den fünfziger Jahren.....58*

Inga Grebe im Gespräch mit Santiago Carrillo

„Die Deutschen waren für uns etwas Besonderes...“75

Entnazifizierung und Personalpolitik in Köthen/Anhalt 1945 bis 1948 ¹

Von Alexander Sperk

I. Einleitung

Gesellschaftliche Umbrüche waren und sind mit personellen Säuberungen wichtiger Positionen in Staat und Gesellschaft verbunden. Die politische Säuberung als Instrument der Herrschaftssicherung und der Abrechnung mit dem vorangegangenen System war und ist eine Frage der politischen Zweckmäßigkeit.² Es galt, die Schaltstellen der Macht - Verwaltung, Justiz, Polizei, Armee, Bildung und Erziehung - neu zu besetzen. Aber noch nie wurde eine derartige Maßnahme in einem organisatorischen Umfang durchgeführt, wie die von den Siegermächten durchgesetzte Entnazifizierung nach 1945. Diese bürokratische Säuberung eines ganzen Volkes stellte in Ausmaß und Genauigkeitsstreben alles bisher Dagewesene in den Schatten und setzte neue Maßstäbe.

Doch wo war die Grenze zwischen aktiver Schuld und passiver Mitverantwortung? Eine strafrechtliche Ahndung setzte nachweislich Verbrechen im Sinne der Gesetze voraus und war nach traditionellem Rechtsverständnis Sache der Justiz. Für die Masse der NSDAP-Mitglieder lag diese juristisch belegbare Schuld nicht vor. Dennoch sollten diejenigen ihre berufliche Position verlieren, welche aktiv das Regime gestützt hatten, also mehr als nur zahlende, nominelle Mitglieder gewesen waren. Wie definierten jedoch die Sieger das Wort „nominell“? Und noch ein zweites Problem offenbarte sich: Wer sollte diese Masse der zu entfernenden „Schuldigen“ ersetzen? Welche Deutschen besaßen politische und moralische Eigenschaften, um demokratisch mitwirken zu können?

II. Die Anfangsphase der Entnazifizierung in der sowjetischen Besatzungszone

Bis Ende Juni 1945 war ein großer Teil der Westhälfte der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) von englischen oder amerikanischen Truppen besetzt.³ Vor allem den amerikanischen Verbänden auf dem Gebiet der SBZ ging es in den ersten Nachkriegstagen zunächst um die Absicherung und

¹ Dieser Text ist ein Teil der Magisterarbeit des Verfassers: Die Entnazifizierung in der Stadt Köthen 1945-1948.

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

² Vgl. Clemens Vollnhals (Hg.), Entnazifizierung, Politische Säuberung und Rehabilitation in den vier Besatzungszonen 1945-1949, München 1991, S. 7f.

³ Zur Aufteilung Deutschlands in Besatzungszonen siehe Dietrich Staritz, Die Gründung der DDR. Von der sowjetischen Besatzungsherrschaft zum sozialistischen Staat, 2. Aufl., München 1987, S. 37f.

Versorgung der eigenen Soldaten sowie um die Rückführung von Millionen Fremd- und Zwangsarbeitern bzw. Zwangsevakuierten und -umgesiedelten. Zwar verfügten sie über konkrete Säuberungsrichtlinien, doch hingen die Ergebnisse von der persönlichen Einstellung der Offiziere vor Ort ab. Die Amerikaner sahen es als vorrangige Aufgabe an, den möglichst reibungslosen Ablauf des öffentlichen Lebens zu garantieren. Darum wurden meist nur die Bürgermeister und andere höhere Beamte abgelöst. Ansonsten konzentrierten sich die US-Truppen auf hochrangige NSDAP-Funktionäre und Angehörige der SS, die vor 1933 eingetreten und noch nicht geflohen waren. Sie wurden innerhalb kürzester Zeit verhaftet.⁴

Als die Rote Armee am 1. Juli 1945 in den restlichen Teil ihrer Besatzungszone einmarschierte, besaß sie im Gegensatz zu den Amerikanern kein eigenes Entnazifizierungskonzept. Zur Konzeptionslosigkeit kam das ungeschulte Personal hinzu, welches auf die Besatzungsaufgaben nicht vorbereitet war. Während z. B. die amerikanische Militärregierung dieses Defizit nach wenigen Wochen beheben konnte, verfügte die sowjetische Besatzungsmacht noch geraume Zeit nicht über speziell ausgebildete Fachleute. So kann es auch nicht verwundern, daß die am 9. Juni 1945 gegründete Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD)⁵ unbelasteten Deutschen eine wichtige Rolle bei der politischen Säuberung einräumte. Die sowjetischen Offiziere waren auf den Rat ortskundiger „Antifaschisten“, vor allem Angehörige der Arbeiterparteien, angewiesen.⁶

Die Problematik in der Anfangsphase bestand in der Überbetonung der Abrechnung mit dem Nationalsozialismus, weshalb die SMA zunächst primär das Ziel der Bestrafung aller ehemaligen NSDAP-Mitglieder verfolgte. Umfassende Festnahmeaktionen von belasteten Nazis, aber auch von willkürlich ausgewählten, zu Unrecht denunzierten Menschen und der anschließende Abtransport in die deutschen Internierungs- oder sowjetischen Arbeitslager waren die Folge. Übergriffe der Rotarmisten sowie undurchschaubare Militärverfahren wurden von sowjetischer Seite auch als Entnazifizierung verstanden. Daß die freigewordenen Schlüsselpositionen oft durch Kommunisten eingenommen wurden, war in den ersten Wochen ein nützlicher Nebeneffekt für die Besatzungsmacht, aber nicht unbedingt von ihr geplant und angestrebt.⁷ Dieses Ziel verfolgte hauptsächlich die KPD selbst. Richtschnur ihres Handelns war die Direktive

⁴ Vgl. ebenda, S. 31f. Vgl. Manfred Wille, Entnazifizierung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Magdeburg 1993, S. 15f.

⁵ SMAD-Befehl Nr. 1. In: Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Sammelheft, Berlin 1946, S. 9.

⁶ Vgl. Wille, Entnazifizierung, S. 17. Speziell die amerikanischen Truppen besaßen für ihre Zone Namenslisten der meistgesuchten Nazis.

⁷ Vgl. ebenda, S. 13-18.

Walter Ulbrichts: „Es muß demokratisch aussehen, aber wir müssen alles in der Hand haben.“ Allerdings konnte die KPD mit der Duldung ihrer Vorgehensweise durch die Kommandanturen rechnen, galten die deutschen Kommunisten in den Augen der SMA doch als die wichtigsten politischen Helfer. Da sie identische ideologische Anschauungen verbanden und viele KPD-Führungskräfte während der NS-Zeit in der UdSSR ausgebildet worden waren, galten nur sie der Besatzungsmacht als „echte“ Antifaschisten.

III. Das Ziel und die verschiedenen Phasen der Entnazifizierung in der SBZ

Die Entnazifizierungs- und Personalpolitik hatte in der SBZ ein spezielles Ziel. Sie war Teil der „antifaschistisch-demokratischen Umwälzung“ und somit ein Instrument für die Durchsetzung des kommunistischen Machtanspruchs.⁸ Die Säuberungen und Neubesetzungen wurden politisch radikaler als in den Westzonen durchgeführt, verliefen jedoch nicht ohne Probleme und Widersprüche. Zwischen Anspruch der restlosen Säuberung aller wichtigen Bereiche von belasteten Nazis, und Wirklichkeit, der Realität vor Ort in Verbindung mit der Aufrechterhaltung lebensnotwendiger Prozesse, klaffte ständig eine Lücke.⁹ Auch SMAD und KPD/SED konnten ihre Augen nicht davor verschließen, daß es in der Verwaltung, im Gesundheitswesen oder in der Wirtschaft unentbehrliche Fachkräfte gab, die kurz- und mittelfristig nicht zu ersetzen waren. Auf Grund ihrer Sozialstruktur fehlten der KPD 1945 diese Spezialisten, was allerdings die Partei aus machtpolitischen Gründen nicht davon abbrachte, einige Schlüsselpositionen mit inkompetenten, aber loyalen Anhängern zu besetzen. Bewußt nahm man einen Qualitätsverlust in Kauf.

IV. Entnazifizierung und Personalpolitik in der Stadt Köthen

a) Magistrat und Stadtverwaltung

Köthen befand sich am Ende des Krieges wie alle Städte Deutschlands in einer tiefen Krise. Tote, Verwundete und Kriegsversehrte waren die Bilanz der nationalsozialistischen Ära. Tausende Flüchtlinge sowie Vertriebene aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten prägten das Stadtbild. Viele Soldaten aus Köthen waren gefallen oder in Kriegsgefangenschaft geraten. Handel und Versorgung funktionierten nicht mehr. Die Bewohner dachten in dieser

⁸ Vgl. Clemens Vollnhals, Entnazifizierung. Politische Säuberung unter alliierter Herrschaft. In: Hans-Erich Volkmann (Hg.), Ende des Dritten Reiches - Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine perspektivische Rückschau, München 1995, S. 383.

⁹ Vgl. Wille, Entnazifizierung, S. 14. Vgl. Vollnhals, Entnazifizierung [...] in den vier Besatzungszonen, S. 43.

Situation nicht an eine schnelle, organisierte und eigenständig durchgeführte personelle Säuberung ihres Ortes von nationalsozialistischen Mitbürgern, die für die schwierige Lage mitverantwortlich waren. Zunächst galt es, das eigene Hab und Gut zu retten sowie zu überleben. Die Köthener waren zunächst wie die Mehrzahl der Deutschen glücklich über das Ende des Krieges, blickten jedoch auch in eine ungewisse Zukunft. Eine Selbstbefreiung durch demokratische Kräfte gab es nicht. Auch führten die Stadtbewohner keine Lynchjustiz an ihren „Nazigrößen“ durch. Man stellte sich die Frage, wer den Ort zuerst erreichen würde: die amerikanischen Truppen, was die Masse der Bevölkerung hoffte¹⁰ (und sicher auch die Mehrheit der Nazis), oder die Rote Armee, bei der nicht nur die Goebbelssche Propaganda, sondern auch die Furcht vor der Rache des Siegers sowie die vorausseilenden Berichte über massenhafte Übergriffe beim Vorrücken in Deutschland Angst unter den Einwohnern verbreitete. Schließlich war es die 3. US-Panzerdivision, die in der Nacht vom 14. zum 15. April 1945 in die Stadt einrückte und unter Major Frank Eyre das Kommando in der Stadt übernahm.¹¹

Von nun an stand Köthen zehn Wochen unter dem Befehl der amerikanischen Militärregierung. Damit begann die erste, als spontan bezeichnete Phase der Entnazifizierung, die jedoch relativ geregelt verlief. Kommandant Eyre verfügte, daß die bisherige Stadtverwaltung und der NSDAP-belastete Magistrat die Amtsgeschäfte zunächst weiterführen sollten, um kein Verwaltungschaos entstehen zu lassen.

Während die Stadtverwaltung weiterarbeitete, sprach die amerikanische Militärregierung mit bekannten antifaschistisch-demokratischen Kräften¹², um ihnen die städtische Verwaltung zu übertragen. Diese Gespräche fanden zwischen dem 24. und 27. April 1945 mit Vertretern der Geistlichkeit sowie der ehemaligen SPD und DDP (Deutsche Demokratische Partei) statt. Hauptthema war die Besetzung der verantwortlichen Positionen im neuen Magistrat. Zu den Gesprächspartnern gehörten der evangelische Pfarrer Karl Windschild, die ehemaligen SPD-Mitglieder Franz Elstermann (ein Unternehmer) und Wilhelm Theuerjahr (ein ehemaliger Arbeiterfunktionär) sowie die ehemaligen DDP-Mitglieder Paul Eckstein (Lehrer), Karl Thon,

¹⁰ Vgl. Stadtarchiv Köthen, Köthener Amtliches Nachrichtenblatt des Oberbürgermeisters der Stadt Köthen-Anhalt, des Landrates für den Landkreis Dessau-Köthen, Nr. 11, 19. Juni 1945, S. 1.

¹¹ Vgl. Viktor Samarkin, Geschichte Köthens von 1945-1949. In: Günther Hoppe u.a., Köthen/Anhalt zwischen den Jahren 1115 und 1949. Vier Beiträge zur Stadtgeschichte, Köthen 1991, S. 99.

¹² In der US-Armee war das Counter-Intelligence-Corps (CIC) für die Suche und Erfassung sowohl von Naziführern, Gestapo- und SD-Mitgliedern als auch Personen des deutschen Widerstandes bzw. antifaschistisch-demokratisch eingestellten Menschen verantwortlich.

Hermann Hohle und Carl Gehrhardt (beide Unternehmer).¹³ Mit ihnen besprach die amerikanische Militärregierung auch die von ihr vorgeschlagenen personellen Säuberungsmaßnahmen innerhalb der Stadtverwaltung. Unterdessen praktizierte Eyre auch in Köthen die gängige Personalpolitik der Amerikaner in ihren westlichen Besatzungsgebieten. Man stützte sich auf die alten Eliten oder Geistliche aus der Zeit der Weimarer Republik. Der von den Amerikanern eingesetzte neue Magistrat der Stadt bestand aus ehemaligen SPD- und DDP-Mitgliedern sowie Parteilosen. Weder ehemalige KPD-Mitglieder noch ehemalige Zentrumspolitiker wurden berücksichtigt. Eyre ging es um Verwaltungserfahrung sowie Kompetenz und weniger um parteipolitische Erwägungen, obwohl anzunehmen ist, daß die Masse der Offiziere antikommunistisch eingestellt war. Parteien waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht wieder zugelassen, da die westlichen Besatzungsmächte jedwede politische Tätigkeit zunächst verboten.¹⁴

Anfang Mai 1945 nahm die neue Stadtverwaltung ihre Arbeit auf.¹⁵ Der bisherige Oberbürgermeister (OB) Dr. Georg Krafft, ein SS-Offizier, und die gesamte Stadtregierung wurden abgesetzt. Krafft und mehrere Magistratsmitglieder, die hohe Funktionen in der NSDAP bzw. einer ihrer Gliederungen innegehabt hatten, wurden verhaftet.¹⁶ Dem neu eingesetzten Magistrat unter OB Franz Elstermann gehörten Vertreter derjenigen Parteien an, die auch schon in der Zeit der Weimarer Republik die Geschicke Köthens gelenkt hatten, Sozialdemokraten und Liberale. Neben Elstermann waren das Wilhelm Theuerjahr (ehemals SPD), Hermann Hohle, Carl Gehrhardt in der Funktion des Wirtschaftsbeauftragten (beide ehemals DDP) und der Unternehmer Richard Pfeil (ehemals SPD). Ein ehemaliges NSDAP-Mitglied gehörte jedoch dem neuen Magistrat an. Es handelte sich um den früheren Bürgermeister und Stadtbaurat, welcher der Partei und der NS-Volkswohlfahrt (NSV) am 1. Mai 1935 beigetreten war und auch im neuen Magistrat die Funktionen des Bürgermeisters und Stadtbaurates ausübte, was bei einigen Köthenern Irritationen auslöste und zu Protesten führte.¹⁷ Erst unter der sowjetischen Militärregierung schied er am 6. Juli 1945 aus der Stadtregierung aus. Er wurde jedoch nicht entlassen, sondern auf eine niedrigere Position innerhalb des Stadtbauamtes versetzt.¹⁸

Nachdem der entnazifizierte Magistrat seine Amtsgeschäfte aufgenommen hatte, begann Anfang Mai 1945 auch die personelle Säuberung der

¹³ Vgl. Samarkin, Geschichte, S. 99.

¹⁴ Vgl. Stadtarchiv Köthen, Köthener Amtliches Nachrichtenblatt, Nr. 2, 31. Mai 1945, S. 3.

¹⁵ Vgl. ebenda, Nr. 1, 24. Mai 1945, S. 1.

¹⁶ Vgl. ebenda, Verwaltungsberichte für 1945, o. S. Vgl. ebenda, Nr. 0/2801/C94, o.S.

¹⁷ Vgl. ebenda, Köthener Amtliches Nachrichtenblatt, Nr. 2, 31. Mai 1945, S. 3.

¹⁸ Vgl. ebenda, Verwaltungsberichte für 1945, o. S.

Stadtverwaltung. Diese bestand am Ende des Krieges aus 436 Personen.¹⁹ Von diesen galten 163 als „politisch belastet“ (38%).²⁰ Gut die Hälfte von ihnen waren Beamte.²¹ Im Vergleich zum Reichsdurchschnitt (75%)²², dem des Landes Thüringen (ca. 96%)²³ oder dem der städtischen Verwaltungen in der Provinz Sachsen (rund 46%)²⁴ war der NSDAP-Anteil in der Stadtverwaltung Köthens niedrig. Dabei muß berücksichtigt werden, daß im ehemaligen Freistaat Anhalt von 1918 bis 1932 fast durchgängig eine Koalition von SPD und DDP regierte. Anscheinend durch diese politische Tradition, die auch in Köthen vorherrschte, besaß die NSDAP in der Stadt weniger Angriffspunkte. Daß die Nazipartei bereits 1930 stärkste Fraktion in Köthen wurde, bedeutete nicht, daß ihre gesamte Wählerschaft der Partei auch beitrug.

Das Verhältnis der Berufsbeamten zum Nationalsozialismus ist gleichermaßen von Bedeutung. Ein beträchtlicher Teil sympathisierte mit den nationalen und elitären Vorstellungen der NSDAP. Dies entsprach der preußischen Tradition des Beamtentums. Andererseits stand die überwiegende Mehrheit der Beamten der nationalsozialistischen Demagogie und Ideologie ablehnend gegenüber.²⁵ Da über drei Viertel der Stadtverwaltungsbeamten der NSDAP angehört hatten, erscheint die erste Erklärung für Köthen plausibler. Dabei ist es schwierig einzuschätzen, welcher Druck in der Stadtverwaltung ausgeübt wurde, denn nach dem Inkrafttreten des Reichsbeamtengesetzes am 1. Mai 1937 waren alle Beamten verpflichtet, einer NS-Organisation beizutreten. Neuere Forschungen haben jedoch ergeben, daß dieses Gesetz nicht einheitlich umgesetzt worden ist.²⁶

Vom 3. bis 8. Mai 1945 wurden auf Befehl der amerikanischen Militärregierung 26 Beamte und acht Angestellte aus der Stadtverwaltung entlassen. Obwohl konkrete Entlassungskriterien noch fehlten, handelte Major Eyre nach dem Grundsatz „Aktivist“ bzw. „Beitritt zur NSDAP, SS oder SA vor dem 1. April 1933“ bedeutete Ausschluß. Die Militärregierung

¹⁹ Vgl. ebenda, Verwaltungsbericht für die Zeit vom 01.04.-15.10.1945, Hauptverwaltung, o. S.

²⁰ Vgl. ebenda, Nr. 0/2463/C59, o. S.

²¹ Rund 77% aller Beamten der Köthener Stadtverwaltung gehörten der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen an. Demgegenüber war die Belastungsquote unter den Angestellten und Arbeitern relativ gering.

²² Statistik vom 31.01.1947. Vgl. Vollnhals, Entnazifizierung [...] in den vier Besatzungszonen, S. 232.

²³ Vgl. Helga A. Welsh, Revolutionärer Wandel auf Befehl? Entnazifizierungs- und Personalpolitik in Thüringen und Sachsen (1945-1948), München 1991, S. 46.

²⁴ Diese Angabe basiert auf einer Berechnung des Verfassers.

²⁵ Vgl. Martin Broszat, Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, 13. Aufl., München 1992, S. 301-325.

²⁶ Vgl. Lutz van Dick (Hg.), Lehreropposition im NS-Staat. Biographische Berichte über den „aufrechten Gang“, Frankfurt/M. 1990, S. 30.

konzentrierte sich besonders auf die „alten Kämpfer“, Parteigenossen (Pg.), die vor 1933 beigetreten waren. Inaktive, nominelle Pg. blieben zunächst unbehelligt. Für die 34 Entlassungen nahmen die Amerikaner im selben Zeitraum 15 Neueinstellungen vor, die sich aus acht ehemaligen SPD- und jeweils zwei KPD- und DDP-Mitgliedern sowie drei Parteilosen zusammensetzten.²⁷ Eyre scheint demnach nicht grundsätzlich antikommunistisch entschieden zu haben.

Am 9. Mai 1945 folgte die zweite Entlassungsphase. Bis zum 30. Juni wurden weitere 28 Beamte, zwei Angestellte und acht Arbeiter entfernt. Während der amerikanischen Besatzungszeit wurden in Köthen insgesamt 72 Personen aus der Stadtverwaltung entlassen. Darunter befanden sich 54 Beamte, also fast die Hälfte aller beschäftigten Staatsdiener. Fünf der 72 Entlassungen vollzog die amerikanische Militärregierung noch am 30. Juni²⁸, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits feststand, daß die Rote Armee in zwei Tagen einmarschieren würde. Damit kann konstatiert werden, daß die amerikanische Militärregierung versuchte, politisch belastete Pg. zu entfernen und gleichzeitig die Funktionsfähigkeit der Verwaltung nicht zu beeinträchtigen. Somit ist die These der DDR-Historiographie, daß die Entnazifizierung unter westallierter Besatzung generell verschleppt oder gar nicht durchgeführt wurde, zumindest für die Stadtverwaltung Köthens nicht zutreffend.

Schon seit Anfang Juni 1945 kursierten in Köthen Gerüchte, daß die westliche Besatzungsmacht aus der Stadt abziehen und dafür die Rote Armee einrücken würde.²⁹ Obwohl der Oberbürgermeister dieses Gerücht dementierte, war es für eine beträchtliche Anzahl der Bewohner Köthens das Aufbruchsignal, um in die Westzonen zu gehen. Die Verunsicherung war groß und die „Angst vor den Russen“ saß tief. Die Bevölkerung rechnete angesichts der Verbrechen deutscher Truppen in der Sowjetunion mit Racheaktionen. Zudem wirkte die nationalsozialistische Propaganda in den Köpfen nach.³⁰

Am 2. Juli 1945 marschierte die Rote Armee unter Major Valentin Bogdanow in Köthen ein. Bogdanow hielt noch am gleichen Tag eine Ansprache im Rathaus, bei der er betonte, daß seine Truppen nicht gekommen wären, um Deutschland zu knechten. Vielmehr gehe es um die

²⁷ Vgl. Landesarchiv Oranienbaum, Bezirksverwaltung Dessau, Nr. 820, Bl. 197ff. Dem 1. April 1933 kann kein historisches Datum zugeordnet werden. Es ist zu vermuten, daß die Amerikaner die Verkündung des Ermächtigungsgesetzes vom 23. März 1933 meinten.

²⁸ Vgl. Stadtarchiv Köthen, Nr. 0/2707/C62, o. S.

²⁹ Vgl. ebenda, Köthener Amtliches Nachrichtenblatt, Nr. 11, 19. Juni 1945, S. 1. Vgl. ebenda, Nr. 0/2501/H26, o. S.

³⁰ Vgl. Samarkin, Geschichte, S. 103.

Vernichtung der faschistischen Partei und den schnellen wirtschaftlichen Aufbau.³¹

Diese Worte schienen zunächst auch mit der lokalen sowjetischen Besatzungspolitik übereinzustimmen. Die Kommandantur akzeptierte sowohl den von den Amerikanern eingesetzten Magistrat als auch die bisherigen Säuberungsmaßnahmen in der Verwaltung. Anscheinend wollte die SMA eine Vertrauensbasis zur einheimischen Bevölkerung schaffen, um die verbreitete „Russenangst“ abzubauen. Gleichzeitig wurde nach kurzer Zeit offensichtlich, daß die Rote Armee kein Entnazifizierungskonzept mitgebracht hatte.

In Köthen verlief die Säuberung der Verwaltung nach dem Einmarsch der Roten Armee in der unter den Amerikanern gewohnten Weise weiter. Die in anderen Ländern und Provinzen der SBZ festzustellende Verschärfung der Entnazifizierung, die v. a. auf den Druck der KPD zurückzuführen war³², blieb sowohl in der Provinz Sachsen³³ als auch in Köthen aus. Zudem lag im Juli 1945 noch keine Entnazifizierungsverordnung vor. Vom 2. Juli bis 25. September 1945 wurden weitere 26 politisch belastete Personen der Stadtverwaltung entlassen. Die parteipolitische Zusammensetzung der Neueingestellten verriet die Personalpolitik der SMA der Provinz. Zwar blieb der LDP- und CDU-Anteil weitestgehend konstant, doch konnten SPD und vor allem KPD ihren Anteil deutlich erhöhen. Die größte Zahl unter den Neueingestellten stellten jedoch die Parteilosen.³⁴

Im Gegensatz dazu gestaltete sich die Situation im Köthener Magistrat. Dort konnte die KPD zunächst nur eine wichtige Position nach dem Besatzungswechsel erobern. Am 7. Juli 1945 wurde der Kommunist Erich Bär zum Stadtrat berufen. Er erhielt das Dezernat Schulen, Kultur und Sport, womit er für die KPD einen von sechs Magistratsposten besetzte.³⁵ Damit besaßen die Kommunisten, die zu diesem Zeitpunkt anscheinend wenig Unterstützung von der sowjetischen Kommandantur erhielten, kaum eine geeignete Machtbasis, um bei Personalentscheidungen maßgebend eingreifen zu können.

Der Schwerpunkt bei den Entlassungen in der Stadtverwaltung lag unübersehbar bei den Beamten, wobei dieser Trend schon unter der

³¹ Vgl. ebenda, S. 100f.

³² Vgl. Welsh, Wandel, S. 35, 41. Vgl. Wille, Entnazifizierung, S. 55-58.

³³ Vgl. Dieter Marc Schneider, Sachsen-Anhalt. In: Martin Broszat/Hermann Weber (Hg.), SBZ-Handbuch. Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945-1949, München 1990, S. 157.

³⁴ Vgl. Landesarchiv Oranienbaum, Bezirksverwaltung Dessau, Nr. 820, Bl. 197ff.

³⁵ Vgl. Stadtarchiv Köthen, Köthener Amtliches Nachrichtenblatt, Nr. 22/23, 10. Juli 1945, S. 4. Vgl. ebenda, Verwaltungsberichte für 1945, o.S.

amerikanischen Militärregierung einsetzte.³⁶ Diese Entwicklung kam den Plänen der KPD entgegen, die in Zusammenarbeit mit der SMA darauf aus war, daß Berufsbeamtentum als „Keimzelle des verhaßten Bürgertums“ abzuschaffen.³⁷ Sie forderte eine gründliche Säuberung der Beamtenschaft, wogegen sich LDP und CDU energisch zur Wehr setzten.

Am 6. September 1945 wurde die „Verordnung über die Säuberung der Verwaltung“ für die Provinz Sachsen erlassen.³⁸ Sie stellte eine deutliche Verschärfung der bisherigen Praxis dar. Grundsätzlich mußten *alle* Mitglieder der NSDAP aus der Verwaltung entfernt werden. Zugleich existierte eine Ausnahmeregelung. Bei „Personen, die nur durch ihre Mitgliedschaft in der NSDAP oder ihren Gliederungen den Hitlerismus unterstützt“ hatten, konnte die Weiterbeschäftigung in besonderen Fällen „von der Abgabe einer Erklärung abhängig“ gemacht werden.³⁹ Diese Ausnahmeregelung, als „Fachleuteklausel“ bezeichnet, wurde in den folgenden Monaten von den Verwaltungen häufig angewendet.⁴⁰ Die Verordnung, die kein Einspruchsrecht gegen die Entlassung gewährte, führte weiterhin aus, daß die entfernten Nazis genau registriert⁴¹ und „schnellstens in den Arbeitsprozeß“ in unteren Stellungen bei körperlich anstrengender Arbeit wiedereingegliedert werden sollten.⁴² Im Oktober

³⁶ Die amerikanischen Truppen hatten den Auftrag, die traditionellen Privilegien des Berufsbeamtentums abzuschaffen, um eine Neuordnung des öffentlichen Dienstes anzustreben. Vgl. Dieter Marc Schneider, Innere Verwaltung/Deutsche Verwaltung des Innern (DVdI). In: Martin Broszat/Hermann Weber (Hg.), SBZ-Handbuch. Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945-1949, München 1990, S. 207.

³⁷ Wille, Entnazifizierung, S. 48.

³⁸ Vgl. Verordnungsblatt für die Provinz Sachsen, 1. Jg. Halle 1945, S. 38ff.

³⁹ Vgl. ebenda.

⁴⁰ Sie hieß „Fachleuteklausel“, da sich die Verwaltungen bei der Begründung der Weiterbeschäftigung politisch belasteter Personen darauf beriefen, daß der Betreffende ein „unentbehrlicher Fachmann“ sei, der in absehbarer Zeit nicht entlassen werden könnte, ohne eine Störung des Verwaltungsablaufes zu riskieren. Vgl. Stadtarchiv Köthen, Nr. 0/2707/C62, o.S., Vgl. Landesarchiv Oranienbaum, Bezirksverwaltung Dessau, Nr. 446, Bl. 43.

⁴¹ Entlassenen Pg. wurden Kontrollkarten ausgehändigt, die der Tätigkeitsüberwachung durch die Arbeits- und Wohnungsämter dienten. So sollte verhindert werden, daß sie in einem anderen Ort die gleiche Stellung einnehmen konnten. Zur Tätigkeitsüberwachung entlassener ehemaliger NSDAP-Mitglieder erließ die Provinzialverwaltung am 18.02.1946 und 08.04.1946 gesonderte Verfügungen. Vgl. Stadtarchiv Köthen, VA Nr. 281, o.S. Vgl. ebenda, VA Nr. 299, o.S.

⁴² Vgl. Verordnungsblatt für die Provinz Sachsen, 1. Jg. Halle 1945, S. 39f. Diese Anordnung wurde durch den SMAD-Befehl Nr. 153 vom 29. November 1945 und durch Richtlinien der Zentralverwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge konkretisiert. Die Arbeitsämter wurden angewiesen, entlassene Nazis als ungelernte Kräfte in körperlich schwerer Arbeit wieder zu beschäftigen. Zudem wurden sie in die niedrigste Stufe der Lebensmittelkarten eingeteilt und erhielten keine Sonderzuteilungen. Vgl. Welsh, Wandel,

folgten ergänzende Anweisungen der Provinzialverwaltung, in denen nachdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß der Verordnung unbedingt nachzukommen sei. Nur „im ganz besonderen Einzelfall“ sollten Ausnahmen gemacht werden.⁴³

In Köthen wurde im Oktober 1945 ein Ausschuß beim Personalreferat der Stadtverwaltung gebildet. Die zu Überprüfenden mußten anstatt der bisherigen 20 Fragen nun einen von der Personalabteilung der Provinzialverwaltung erstellten 43 Fragen umfassenden Fragebogen ausfüllen, der dem amerikanischen Modell ähnelte. Das Problem bestand in der Nachprüfbarkeit der Angaben. Über neueingestellte Flüchtlinge lagen keine Personalakten vor. Da die Einheimischen sie nicht kannten, waren falsch ausgefüllte Fragebögen keine Seltenheit. Zumeist deckten sich Flüchtlinge gegenseitig.⁴⁴ Wurden die den Straftatbestand der Urkundenfälschung erfüllenden Falschangaben jedoch aufgedeckt, hatte dies die sofortige Entlassung und im schlimmsten Fall drakonische Strafen zur Folge.⁴⁵

Vor der Bildung des Ausschusses waren in Köthen zum 1. Oktober 1945 noch 70 oder 71 politisch belastete Personen in der Stadtverwaltung beschäftigt. Auf Grund der Säuberungsverordnung und der Forcierung der Entnazifizierung im Herbst 1945 durch die SMAD folgte bis Ende des Jahres nochmals eine Entlassungswelle, die weitere 61 politisch belastete Personen betraf. Im Dezember 1945 wurde auch dem letzten politisch belasteten Beamten gekündigt. Am 31. Dezember 1945 waren von insgesamt 575 Beschäftigten in der Stadtverwaltung Köthens noch neun oder zehn ehemalige NSDAP-Mitglieder tätig (1,5% bzw. 1,7%). Diese wurden vom Magistrat der Stadt als „unabkömmlich“ („Fachleuteklausel“) eingestuft und sollten vorerst weiterbeschäftigt werden. Dazu wurde ein entsprechender Antrag bei der Bezirks- sowie der Provinzialverwaltung eingereicht. In diesem Zusammenhang kam es am 29. Dezember 1945 in Halle zu einer Unterredung zwischen dem Köthener Oberbürgermeister Elstermann und dem Leiter des für die Entnazifizierung in der Provinz Sachsen verantwortlichen Personalreferats des 1. Vizepräsidenten, Herpich (KPD). Elstermann bat Herpich, die restlichen ehemaligen NSDAP-Mitglieder in der Stadtverwaltung weiter beschäftigen zu dürfen, da sie „unersetzbare Spezialisten“ seien. Herpich willigte ein, vergab jedoch nur

S. 57f. Vgl. Wolfgang Zank, *Wirtschaft und Arbeit in Ostdeutschland 1945-1949. Probleme des Wiederaufbaus in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands*, München 1987, S. 48.

⁴³ Betr.: Auslegung der Richtlinien über die Säuberung der Verwaltung. In: *Verordnungsblatt für die Provinz Sachsen*, 1. Jg. Halle 1945, Nr. 4/5/6, S. 17f.

⁴⁴ Vgl. Wille, *Entnazifizierung*, S. 62. In Thüringen wurde ausschließlich der amerikanische Fragebogen verwendet. Anscheinend gab es seitens der SMAD keine Vorgabe, da sich die Fragebögen von Stadt zu Stadt unterschieden. Vgl. ebenda.

⁴⁵ Vgl. Stadtarchiv Köthen, VA Nr. 107, o. S.

eine Weiterbeschäftigungsfrist bis zum 31. März 1946.⁴⁶ In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, daß genau in diese Phase der verschärften Entnazifizierung die erneute Berufung des NSDAP-belasteten ehemaligen Magistratsmitglieds und Bürgermeisters zum abermaligen Stadtbaurat erfolgte. Zumindest bis Ende Juni 1946 verblieb er auf dieser Position.⁴⁷

Die forcierte Entnazifizierung der Verwaltung in den Ländern und Provinzen der SBZ zum Ende des Jahres 1945 war von der sowjetischen Besatzungsmacht zielstrebig betrieben worden. Ihr Ziel war die Entfernung sämtlicher ehemaliger Pg. aus dem öffentlichen Dienst.⁴⁸ Für dieses plötzliche, rigorose Durchgreifen der SMA gab es mehrere Gründe. Der Alliierte Kontrollrat war der Auffassung, daß die Entnazifizierung in allen Besatzungszonen beschleunigt werden mußte. Da sich die sowjetische Seite nicht die Kritik vorhalten lassen wollte, eine zu milde Säuberung zu betreiben, verschärfte sie die Entnazifizierung. Zum anderen hatte sie Bedenken gegen die bislang zu großzügig gehandhabte „Fachleuteklausel“, da sie eine Konzentration ehemaliger NSDAP-Mitglieder und damit die Gefahr der konspirativen Tätigkeit fürchtete. Dennoch unterschieden sich die Säuberungsergebnisse auf lokaler Ebene am Ende des Jahres 1945 erheblich. Im Regierungsbezirk Dessau konnte die Stadt Bernburg mit 0,1% den geringsten Belastungsgrad vorweisen. Bei der Stadtverwaltung in Zerbst dagegen existierte noch ein NSDAP-Anteil von 5,9%.⁴⁹

In der Folgezeit wurden die Auswirkungen der von der SMAD verordneten und von der KPD unterstützten „Kahlschlag-Säuberung“ deutlich spürbar. Die große Anzahl von Fachkräften konnte nicht adäquat ersetzt werden. Deshalb drohte an manchen Orten der Zusammenbruch des Verwaltungsapparates und des öffentlichen Lebens. Die Beschwerden aus den Städten und Gemeinden an die Landes- und Provinzialverwaltungen nahmen ein Ausmaß an, welches die SMAD nicht ignorieren konnte. Da die Säuberung der Schlüsselpositionen Ende 1945 abgeschlossen war, setzte sich mit Beginn des Jahres 1946 allmählich ein moderaterer Entnazifizierungskurs in der SBZ durch.

Mit der gemäßigten Durchführung der Entnazifizierung seit Beginn des Jahres 1946 schöpften die bereits Entlassenen Hoffnung und stellten verstärkt Rehabilitierungsanträge an die Säuberungsausschüsse. Gleichzeitig versuchten sie, in eine der neu zugelassenen Parteien einzutreten, um

⁴⁶ Vgl. ebenda, Nr. 0/2463/C59, o.S. Vgl. Landesarchiv Oranienbaum, Bezirksverwaltung Dessau, Nr. 446, Bl. 203f.

⁴⁷ Vgl. Stadtarchiv Köthen, Nr. 0/2178/F66, o. S.

⁴⁸ Vgl. Staritz, Gründung, S. 101.

⁴⁹ Vgl. Landesarchiv Oranienbaum, Bezirksverwaltung Dessau, Nr. 874, Bl. 92. Vgl. Wille, Entnazifizierung, S. 71.

entweder den ehemaligen Arbeitsplatz oder die Pension zurückzuerhalten.⁵⁰ So wurden vom Antifaschistischen Block Köthen bis zum Februar 1947 insgesamt 777 sogenannte „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ ausgestellt. Diese waren die Voraussetzung für eine erfolgreiche Rehabilitierung.⁵¹ Besonders die KPD-Führung bemühte sich seit Januar 1946 verstärkt um die ehemaligen Pg.⁵², um deren Stimme für die Wahlen im Herbst 1946 zu gewinnen. Eine weitere Ausgrenzung der ehemaligen NSDAP-Mitglieder hätte die Wahlchancen der Partei sinken lassen⁵³, denn in der Bevölkerung besaß die KPD keinen guten Ruf. Sie galt als „Partei der Besatzungsmacht“. Diese Lage hatte sie selbst verschuldet, weil sie sich u.a. nicht öffentlich von den anhaltenden Übergriffen sowjetischer Soldaten (Vergewaltigungen, Diebstähle, ungerechtfertigte Festnahmen und Konfiszierungen etc.) distanzierte.⁵⁴ Hauptsächlich die KPD für die verschärfte Entnazifizierung verantwortlich gemacht.⁵⁵

Der seit Beginn des Jahres 1946 praktizierte mildere Kurs bei der Entnazifizierung in der SBZ spiegelte sich auch in der Köthener Praxis wieder. Nachdem noch in den letzten Dezembertagen 1945 mehrere ehemalige NSDAP-Mitglieder entlassen worden waren, kam es von Januar bis März 1946 zu keinen weiteren Entfernungen in der Stadtverwaltung. Konnte die Entnazifizierung zu Beginn des Jahres 1946 mit einem NSDAP-Belastungsgrad von unter 2% noch als „vorbildlich“ gelten, so verdeutlichten Zahlen vom April 1946, daß entweder seit Beginn des Jahres politisch belastete Personen eingestellt oder diese in den Statistiken „verheimlicht“ worden waren. Innerhalb von acht Tagen wurden sechs ehemalige NSDAP-Mitglieder entlassen, aber auch sieben Ehemalige weiterbeschäftigt, von denen keiner der Partei vor 1937 beigetreten war. Im Dezember 1945 hatte es offiziell nur neun oder zehn ehemalige Pg. gegeben, wobei die Gesamtbelegschaft sogar abgenommen hatte. Dazu kam, daß von den sechs offiziell entlassenen Verwaltungsbediensteten drei inoffiziell weiterbeschäftigt wurden. Das betraf u.a. den Köthener

⁵⁰ Vgl. ebenda, S. 121f. Vgl. Welsh, Wandel, S. 61-64.

⁵¹ Vgl. Stadtarchiv Köthen, VA Nr. 281, o.S. Allerdings kann zwischen Unbedenklichkeitsbescheinigung und Rehabilitierung nicht immer klar unterschieden werden. Zum Teil stellten beide ein und dasselbe dar.

⁵² Siehe u.a. die Rede von Wilhelm Pieck in der Berliner Staatsoper am 3. Januar 1946. Auszüge bei Welsh, Wandel, S. 63.

⁵³ Die deutschen Kommunisten wollten nicht den selben Fehler wie die KPÖ bei den österreichischen Nationalratswahlen im Herbst 1945 begehen. Die „Kampfgenossen“ hatten den Wahlkampf bewußt gegen die Masse der „kleinen Nazis“ geführt und katastrophal abgeschnitten. Die Schwierigkeit bestand darin, den altgedienten Mitgliedern verständlich zu machen, daß ehemalige Pg. in „ihre“ Partei aufgenommen werden sollten. Vgl. ebenda, S. 64.

⁵⁴ Ebenda.

⁵⁵ Vgl. ebenda, S. 63f. Vgl. Wille, Entnazifizierung, S. 126f.

Schlachthofdirektor (NSDAP-Beitritt: 1. Mai 1933). Er fiel unter die „Fachleuteklausel“, womit er für unabsehbare Zeit als unersetzbar galt.

An zwei Fällen soll kurz geschildert werden, wie kompliziert die Entnazifizierung war und daß es Personen gab, bei denen die Anwendung der schematischen Entnazifizierungsverordnungen nicht funktionierte bzw. die Beurteilung des Einzelfalls notwendig gewesen wäre. Ein Stadtoberinspektor war bis 1933 SPD-Mitglied gewesen. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten wurde er entlassen. Auch ein Beitritt zur SA 1933, der er nur ein Jahr angehörte, machte die Entlassung nicht rückgängig. Als letzten Ausweg trat er schließlich 1943 in die NSDAP ein, aus der er ebenfalls nach einem Jahr wieder austrat, da er wiederum nicht seine Wiedereinstellung erwirkte. Unmittelbar nach dem Krieg erhielt er seinen alten Arbeitsplatz zurück, galt aber nun als „politisch belastet“ und mußte sich fortwährend für seine einjährige SA- sowie NSDAP-Mitgliedschaft rechtfertigen.⁵⁶

Das zweite Beispiel macht ebenfalls die komplizierten Zusammenhänge deutlich. Ein Finanzabteilungsleiter war, um seinen Beruf weiterhin ausüben zu können, 1938 der NSDAP beigetreten. Er entstammte wie der Stadtoberinspektor einer sozialdemokratischen Arbeiterfamilie und war vor 1933 ebenfalls SPD-Mitglied gewesen. In einem Schreiben der Bezirksverwaltung Dessau an die Finanzabteilung der Stadt Köthen vom 25. März 1946 wurde seine Weiterbeschäftigung davon abhängig gemacht, daß er in Zukunft nicht mehr in der führenden Position eines Abteilungsleiters in Erscheinung treten dürfe, sondern nur noch als „sachverständiger Facharbeiter im innerdienstlichen Betrieb.“ Da er ein erfahrener und unersetzbarer Finanzfachmann war, blieb er weiterhin Abteilungsleiter.⁵⁷

Bis zum November 1946 erfolgten keine weiteren Entlassungen in der Stadtverwaltung. Ganz im Gegenteil, mit zunehmender Beschäftigungsstärke nahm auch die Zahl ehemaliger Pg. wieder zu. Das lag zunächst einmal daran, daß ab Juli 1946 verschiedene neue Bereiche in die Stadtverwaltung eingegliedert worden. Die Anzahl der politisch belasteten Personen erhöhte sich von sieben auf 14 (2,1%). Der Magistrat rechtfertigte diesen Anstieg gegenüber der Provinzialverwaltung mit der Begründung, daß „unbelastete Kräfte“ nicht zu finden seien und das die Ehemaligen mit zwischenzeitlicher Genehmigung der Bezirksverwaltung, des Betriebsrates sowie des Blocks der antifaschistisch-demokratischen Parteien beschäftigt werden dürften.⁵⁸ Eine ähnliche Entwicklung vollzog sich auch in anderen Städten des Regierungsbezirkes Dessau.⁵⁹ In der gesamten SBZ kehrte im

⁵⁶ Vgl. Stadtarchiv Köthen, Nr. 0/2707/C62, o.S.

⁵⁷ Vgl. ebenda, VA Nr. 281, o.S.

⁵⁸ Vgl. ebenda, Nr. 0/2707/C62, o.S.

⁵⁹ Vgl. Landesarchiv Oranienbaum, Bezirksverwaltung Dessau, Nr. 832, Bl. 9-15. Vgl. ebenda, Nr. 819, Bl. 20. Vgl. ebenda, Nr. 821, Bl. 57.

Sommer und Herbst 1946 eine gewisse Ruhe in den Entnazifizierungsbemühungen ein.

Der Grund für diese „Unterbrechung“ der Säuberung, bis hin zur Duldung von Wiedereinstellungen ehemaliger NSDAP-Mitglieder, lag vorwiegend in den Gemeinde- und Landtagswahlen im Herbst 1946. Da die SED in ihren Säuberungsbemühungen nicht zu Unrecht mit der Besatzungsmacht identifiziert wurde, mußte sie nun versuchen, diesen Umstand vergessen zu machen. Auch die sowjetische Besatzungsmacht hielt sich bis zu den Wahlen besonders auffallend aus den Säuberungen heraus.⁶⁰ In ihren Wahlprogrammen und -versammlungen weckten jedoch alle Parteien bei den ehemaligen NSDAP-Mitgliedern die Hoffnung, daß die berufliche und gesellschaftliche Reintegration bevorstünde. Die Bevölkerung hatte den Eindruck, daß die Entnazifizierung beendet sei.⁶¹

Die Gemeindewahlen am 8. September und die Landtagswahlen am 20. Oktober 1946 erbrachten jedoch nicht den angestrebten überwältigenden Erfolg für die SED. Bei der Fehleranalyse der Partei wurde u. a. festgestellt, daß die rigorose Entnazifizierung, die ungenügende Präzisierung der SED-Haltung zu den Nominellen sowie die Verunglimpfung einiger Kandidaten von LDP bzw. CDU als „Nazis“ das Wahlergebnis negativ beeinflusst hätten. Gleichzeitig ist zu vermuten, daß die zeitweilige „Unterbrechung“ der Entnazifizierung sowie das massive Werben der SED um die Nominellen nicht den gewünschten Erfolg gezeitigt hatte.⁶²

Die zeitweilige „Entnazifizierungsruhe“ stellte sich tatsächlich als trügerisch heraus. Im November 1946 begann die SMAD mit der Vorbereitung der dritten Phase der Entnazifizierung, der Inkraftsetzung der Kontrollratsdirektive (KD) Nr. 24, und schaltete sich wieder aktiv in den Prozeß der Säuberungen ein. Sie beauftragte die Regierungen der Länder und Provinzen, die Entnazifizierung zu intensivieren. Die Besatzungsmacht kritisierte die bisherige „großzügige Rehabilitierungspolitik“ der Antifaschistischen Blockausschüsse. Die Durchführung der KD Nr. 24 sollte bereits im Januar, aber spätestens Februar 1947 beendet werden.⁶³ Die Provinzialregierung Sachsen-Anhalts erließ jedoch erst am 7. Januar 1947 die Durchführungsbestimmungen. Damit war der von der SMAD angestrebte Termin des Abschlusses schon zu diesem Zeitpunkt illusorisch.

⁶⁰ Für Thüringen und Sachsen vgl. Welsh, Wandel, S. 67. Vgl. Wille, Entnazifizierung, S. 131-134.

⁶¹ Vgl. ebenda, S. 126-129.

⁶² Welsh geht davon aus, daß die Mehrheit der ehem. NSDAP-Mitglieder wußte, daß SMAD und SED nach den Wahlen die Entnazifizierung wieder verschärfen würden. Vgl. dies., Wandel, S. 66.

⁶³ Vgl. ebenda, S. 67. Vgl. Wille, Entnazifizierung, S. 136f.

Ziel der Direktive war die „restlose Entfernung von Nazisten und Militaristen.“⁶⁴

Sondergenehmigungen zur Weiterbeschäftigung politisch belasteter Personen („Fachleuteklausel“) verloren mit der Durchführung der Kontrollratsdirektive Nr. 24 ihre Gültigkeit. Neu war die Vorladung von bis zu fünf Be- und/oder Entlastungszeugen pro Person. Die Sitzungen der Kommissionen waren nicht öffentlich. Der Beschuldigte durfte sich nicht zu den Vorwürfen äußern. Der Ausschuß legte sein Urteil mit Stimmenmehrheit fest; bei Stimmengleichheit entschied der Ausschußvorsitzende.⁶⁵ Die eigentliche politische Überprüfung fand jedoch weiterhin in den Personalabteilungen statt, die den Ausschüssen entsprechendes Untersuchungsmaterial vorlegten und diesen eine Entscheidung vorschlugen. Sie wurde zumeist von den Ausschüssen bestätigt: „tragbar“ (Weiterbeschäftigung) oder „untragbar“ (Entlassung).⁶⁶

Am 23. Januar 1947 konstituierte sich in Köthen der „Ausschuß für die Säuberung der Verwaltung nach Direktive Nr. 24“. Er setzte sich aus dem Vorsitzenden OB Elstermann (SED), je einem Vertreter der drei anderen Parteien, zwei Vertretern des Betriebsrates und einem Vertreter des FDGB, ebenfalls Mitglied der SED, zusammen. Im Widerspruch zu den Durchführungsbestimmungen der Direktive Nr. 24 nahmen die zwei Vertreter des Betriebsrates an den Sitzungen in Köthen nur „beratend“ teil. Damit hatte die SED die Mehrheit im beschließenden Gremium inne, wie in den meisten Ausschüssen in Sachsen-Anhalt.⁶⁷ Doch ebenso wie in anderen Städten verzögerte sich der Tätigkeitsbeginn der Kommission. Da fast alle politisch belasteten Personen erneut überprüft wurden (einige zum zweiten Mal) und wiederum ein umfangreicher Fragebogen ausgefüllt werden mußte, konnte der Köthener Ausschuß erst am 22. Februar 1947 seine Arbeit beginnen. Die war nicht der alleinige Grund für die Verzögerung. Die trotz dauernder Aufrufe mangelnde Bereitschaft der Bürger, öffentlich als Belastungszeugen aufzutreten, war ein zusätzlicher.⁶⁸

⁶⁴ Vgl. Stadtarchiv Köthen, Nr. 0/2453/C59, o.S. In den anderen Ländern und Provinzen der SBZ waren die Verordnungen zur Durchführung der KD Nr. 24 bereits von Oktober bis Dezember 1946 erlassen worden. Vgl. Welsh, Wandel, S. 68f. Vgl. Wille, Entnazifizierung, S. 137f.

⁶⁵ Vgl. Stadtarchiv Köthen, Nr. 0/2453/C59, o.S.

⁶⁶ Vgl. Wille, Entnazifizierung, S. 153.

⁶⁷ Vgl. Stadtarchiv Köthen, Nr. 0/2453/C59, o.S.

⁶⁸ Vgl. ebenda. Es fanden sich anscheinend nur in solchen Fällen öffentliche Belastungszeugen, wo „persönliche Rechnungen“ beglichen werden sollten, die aber zumeist keinen politischen Hintergrund aufwiesen. Die Gründe könnten darin liegen, daß sich die Bürger einerseits nicht Denunziantentum vorwerfen lassen wollten, andererseits war die Gefahr groß, daß man sich in einer Kleinstadt wie Köthen bei derlei Zeugnisbekundung schnell sozial ausgrenzte.

Als der Entnazifizierungsausschuß Ende Februar 1947 seine Arbeit aufnahm, galten von den in der Stadtverwaltung beschäftigten 597 Personen 13 als „politisch belastet“ (2,5%).⁶⁹ Zuvor waren zwei der drei seit April 1946 inoffiziell weiterbeschäftigten und damit in der Statistik nicht aufgeführten ehemaligen Pg. im Dezember 1946 nach der erneuten Verschärfung der Entnazifizierung entlassen worden, darunter der mehrmals erwähnte ehemalige Bürgermeister und Stadtbaurat. Da zu diesen zwei Entlassungen noch eine weitere hinzukam, wurden im Dezember 1946 drei Angehörige der Stadtverwaltung entfernt. Gleichzeitig stellte man zwischen November 1946 und Februar 1947 ein ehemaliges NSDAP-Mitglied ein.⁷⁰

Diese Angaben sowie deren Unterscheidung in offiziell und inoffiziell beschäftigte ehemalige Pg. sind verwirrend und nur nach genauester Quellenauswertung überhaupt nachzuvollziehen. Anscheinend hat der Magistrat der Stadt Köthen genau diese Taktik gegenüber der Bezirks- und Provinzialregierung angewandt, um weitere Entlassungen wichtiger Fachleute zu verhindern und Neueinstellungen ehemaliger Pg. zu verschleiern. Darauf deuten u.a. nachweislich unwahre Angaben von Stadtrat Reich (SED) und dem Betriebsratsvorsitzenden Exner bei einer Unterredung mit Provinzpersonalchef Herpich (SED) am 26. November 1946 in Halle hin.⁷¹ Ein anderes Beispiel für diese Verwirrungstaktik war der oben erwähnte Schlachthofdirektor, der laut offizieller Statistik seit April 1946 entlassen war, aber monatelang inoffiziell in dieser Position weiterarbeitete. Im Februar 1947 tauchte er plötzlich als offiziell beschäftigter Schlachthofdirektor wieder auf. Neben Köthen mit zwei ehemaligen „NSDAP-Mitglieder(n) in leitender Stellung“ beschäftigte im Regierungsbezirk Dessau nur noch Aschersleben im Januar 1947 ehemalige Pg. in leitender Stellung.⁷²

Bereits in der ersten Sitzung des Köthener Entnazifizierungsausschusses wurden sieben (unter ihnen drei ehemalige SPD-Mitglieder) der insgesamt 13 ehemaligen Pg. aus der Stadtverwaltung überprüft. Die Kommission stufte fünf Angestellte (davon zwei Kriegsbeschädigte) als „tragbar“ ein, darunter auch den Finanzabteilungsleiter. Der Schlachthofdirektor fiel unter Artikel 10, Abschnitt 2b der KD Nr. 24 (NSDAP-Beitritt 1933) und galt somit als „untragbar“ (Entlassung). Aber auch diesmal wurde er zunächst weiterbeschäftigt, da für ihn noch immer keine „vollwertige Ersatzkraft“ gefunden worden war. Genauso wurde im Fall eines im Finanzsteueramt

⁶⁹ Vgl. ebenda, Nr. 0/2707/C62, o.S.

⁷⁰ Vgl. ebenda.

⁷¹ Vgl. Landesarchiv Oranienbaum, Bezirksverwaltung Dessau, Nr. 446, Bl. 43.

⁷² Vgl. ebenda, Nr. 832, Bl. 96. Die Spalte „NSDAP-Mitglieder in leitender Stellung“ war eine bedeutende Rubrik in den Entnazifizierungsstatistiken. SMAD und Provinzialregierung legten großen Wert darauf, daß dort die Zahl Null stand.

beschäftigten ehemaligen Pg. entschieden, der unter Artikel 10, Abschnitt 2a (NSDAP-Amtsträger) fiel. Da auch für ihn kein adäquater Ersatz zur Verfügung stand, verblieb er an seinem Arbeitsplatz. Somit hatte die KD Nr. 24 zunächst keine Konsequenzen für die sieben Überprüften.⁷³

Einen Widerspruch zu den Durchführungsbestimmungen der KD Nr. 24 offenbarte die angestrebte Säuberungspolitik der Landes- und Provinzialregierungen gegenüber den ehemaligen jugendlichen Anhängern des Nationalsozialismus. Die Masse der Jugendlichen, die der NSDAP, HJ oder dem BDM angehört hatten, sollte für ihre „jugendlichen Verfehlungen“ nicht bestraft werden.⁷⁴ Zu diesem Zweck erließ die Provinz Sachsen-Anhalt im März 1947 das Jugendamnestie-Gesetz. Es verfügte, daß bei Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren und Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen waren, die gesetzlichen Entnazifizierungsmaßnahmen keine Anwendung fanden. Ausgenommen waren Amtsträger oberhalb eines Blockleiters, ehemalige SS-Mitglieder sowie ehemalige HJ- bzw. BDM-Mitglieder mit höheren Funktionen.⁷⁵ Anscheinend war dieses Jugendamnestie-Gesetz nicht ausführlich mit der Besatzungsmacht abgesprochen. Die SMAD hob es per Befehl auf und wies die Entnazifizierungsausschüsse an, die KD Nr. 24 konsequent auch auf Jugendliche anzuwenden.

In der Köthener Stadtverwaltung fielen sechs Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren waren, unter die Direktive Nr. 24. Dennoch lud sie der Säuberungsausschuß nicht vor.⁷⁶ So erging es auch Jugendlichen in anderen Städten. Denn trotz der Weisung der SMAD verweigerten die meisten Ausschüsse de facto die Anwendung der Direktive auf diesen Personenkreis, weil man sich anscheinend in stiller Übereinkunft an das von der Besatzungsmacht aufgehobene Jugendamnestie-Gesetz hielt.⁷⁷

Die Durchführung der KD Nr. 24 kam nur mühsam voran. Das Innenministerium der Provinz Sachsen-Anhalt verschickte am 6. März, 28. April und 10. Juni 1947 Rundverfügungen an die Säuberungsausschüsse, um die „schleppende“ Entnazifizierung sowohl zu kritisieren als auch zu beschleunigen.⁷⁸ Der Köthener „Ausschuß für die Säuberung der Verwaltung nach Direktive Nr. 24“ entschied auf den restlichen 13 Sitzungen bis zum 31. Juli 1947 über das Schicksal weiterer sechs politisch belasteter Personen. Fünf von ihnen stufte man als „tragbar“ ein. Eine

⁷³ Vgl. Stadtarchiv Köthen, Nr. 0/2453/C59, o.S.

⁷⁴ Vgl. Wille, Entnazifizierung, S. 148f.

⁷⁵ Gesetz zur Entnazifizierung von Personen, die seit dem 1. Januar 1919 geboren wurden. In: Gesetzblatt der Provinz Sachsen-Anhalt, Teil I, 1. Jg., Halle 1947, Nr. 7, S. 60.

⁷⁶ Vgl. Stadtarchiv Köthen, Nr. 0/2707/C62, o.S.

⁷⁷ Vgl. Wille, Entnazifizierung, S. 150.

⁷⁸ Vgl. Landesarchiv Oranienbaum, Bezirksverwaltung Dessau, Nr. 843, Bl. 4, 68f.

Person, die in der Gemeinschaftsküche beschäftigt war, wurde als „untragbar“ eingeschätzt und im Juni 1947 entlassen.⁷⁹ Somit waren am Ende der 3. Phase der Entnazifizierung von 13 in der Stadtverwaltung unter KD Nr. 24 fallenden Personen 10 für „tragbar“ (Weiterbeschäftigung) und drei für „untragbar“ (Entlassung) erklärt worden. Zwei dieser „Untragbaren“ verblieben jedoch vorerst an ihrem Arbeitsplatz, da es sich um „unersetzbare Fachleute“ handelte. Diese Ausnahmeregelung nutzten viele Stadtausschüsse.

Die Durchführung der KD Nr. 24 in der Stadtverwaltung Köthens wurde noch von einer anderen Entwicklung unterminiert. Mit Beginn der Sitzungen des Säuberungsausschusses erfolgten kontinuierlich Neueinstellungen ehemalige NSDAP-Mitglieder, die auch nicht vor den Ausschuß geladen worden. Waren zu Beginn der Durchführung der Direktive Nr. 24 Ende Februar 13 ehemalige NSDAP-Mitglieder bei der Stadtverwaltung beschäftigt, befanden sich bei deren Ende am 31. Juli 1947 16 ehemalige Pg. im Amt (600 Beschäftigte, Belastungsgrad 2,7%), davon zwei in leitender Stellung. Als Begründung gab der Magistrat an, daß trotz „öffentlicher Ausschreibung“ keine Unbelasteten gefunden werden konnten und eine fachliche Notwendigkeit bestanden hätte, „politisch belastete Spezialisten“ einzustellen.⁸⁰

Da die KD Nr. 24 ihre Wirkung verfehlte, war der angestrebte baldige Abschluß der Entnazifizierung in der SBZ nicht in Sicht. Eine spürbare „Säuberungsmüdigkeit“ machte sich breit, die die Bevölkerung veranlaßte, ein endgültiges Ende der Entnazifizierung zu fordern. Tausende von Einsprüchen gingen bei den Landesentnazifizierungskommissionen, die als Kontroll- und Einspruchsorgane fungierten, ein.⁸¹ Bei Ablehnung wandten sich die Betroffenen an die Landtage bzw. Landtagspräsidenten. Diese Praxis war nicht im Sinne der Besatzungsmacht. Sie erließ zur Überraschung der westlichen Alliierten den SMAD-Befehl Nr. 201 vom 16. August 1947, der die vierte und letzte Phase der Entnazifizierung in der SBZ einleitete.⁸²

Der SMAD-Befehl Nr. 201 war der einzige zentrale Entnazifizierungsbefehl der sowjetischen Besatzungsmacht, der jedoch auf den Kontrollratsdirektiven Nr. 24 und 38 basierte. Mit ihm beendete die sowjetische Militäradministration die Entnazifizierung in ihrer Zone.⁸³ Das hatte vor

⁷⁹ Vgl. Stadtarchiv Köthen, Nr. 0/2453/C59, o.S. Vgl. ebenda, Nr. 0/2707/C62, o.S.

⁸⁰ Vgl. ebenda.

⁸¹ So sollen in Thüringen Ende Juli 1947 über 20.000 Einsprüche vorgelegen haben. Vgl. Welsh, Wandel, S. 72.

⁸² SMAD-Befehl Nr. 201, Richtlinien zur Anwendung der Direktiven Nr. 24 und Nr. 38 des Kontrollrates über die Entnazifizierung. In: Gesetzblatt des Landes Sachsen-Anhalt, Teil I, 1. Jg., Halle 1947, Nr. 17, S. 128-132.

⁸³ Im März/April 1947 hatte die UdSSR auf der Außenministerkonferenz in Moskau vorgeschlagen, die Entnazifizierung auf der Grundlage beider KD zu beenden. Sie ließ jedoch offen, wann und wie sie die KD anwenden würde. Der Kalte Krieg hatte auch die

allem zwei Gründe: Erstens wollte sie die politische wie wirtschaftliche Lage konsolidieren und sich nicht den weiteren Unmut der Bevölkerung zuziehen, denn die Sympathien für die östliche Besatzungsmacht waren gering, was auf ständige Übergriffe sowjetischer Soldaten, die Enteignungspraxis sowie die Bevorzugung der KPD/SED zurückzuführen war. Zweitens versuchte die SMAD, den westlichen Alliierten beim Abschluß der Säuberungen zuvor zu kommen, um diesen „Sieg“ propagandistisch ausnutzen und den Westmächten eine schleppende Entnazifizierung vorwerfen zu können.

In den kreisfreien Städten setzten sich die abermals neu gebildeten Ausschüsse neben dem Vorsitzenden (OB) aus je einem Vertreter von SED, LDP, CDU, FDGB, DFD (Demokratischer Frauenbund Deutschlands), FDJ und dem Vertreter der VVN (Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes) zusammen. Da die Vertreter der Massenorganisationen meist ebenfalls Mitglieder der SED waren, besaßen die Einheitssozialisten eine deutliche Stimmenmehrheit. Als LDP und CDU Bedenken gegen diese erdrückende Mehrheit der SED anmeldeten und drohten, die Mitarbeit in den Ausschüssen zu verweigern, mußte Innenminister Siewert das Zugeständnis machen, Beschlüsse einstimmig fassen zu lassen. Neu war die Anhörung des als „Angeschuldigter“ bzw. „Angeklagter“ bezeichneten Betroffenen in einer öffentlichen Sitzung. SMA und SED wollten das Bestreben der „demokratischen Bevölkerung nach öffentlicher Selbstreinigung“ fördern. Zu diesem Zweck forderten die Innenminister die Bevölkerung auf, den Kommissionen entsprechendes Material zu übergeben, um politisch belastete Personen zu überführen.⁸⁴ Die Hoffnung ehemaliger NSDAP-Mitglieder auf Wiedereinstellung erfüllte aber auch der SMAD-Befehl Nr. 201 nicht. Das Sekretariat der SED stellte sofort klar, daß der Befehl nicht dazu diene, bereits entlassene ehemalige Pg. wieder einzustellen. Das schließe jedoch nicht aus, daß Einzelfälle geprüft werden könnten.⁸⁵

Die sowjetische Besatzungsmacht gab den neuen Entnazifizierungskommissionen drei Monate Zeit für die Erledigung des SMAD-Befehls Nr. 201. Da die meisten Ausschüsse erst im Oktober 1947 ihre Arbeit aufnahmen, mußte die SMAD den Termin auf den 1. März 1948 verschieben.⁸⁶ Die juristische Verfolgung nach KD Nr. 38 war von dieser Regelung nicht betroffen. Sie wurde noch bis zur Mitte der 50er Jahre

Fronten bei den Säuberungsfragen verhärtet. Gegenseitige Beschuldigungen prägten das Bild der Konferenz. Einig waren sich die Alliierten in dem Ziel, die Entnazifizierung zu beschleunigen. Vgl. Welsh, Wandel, S. 75.

⁸⁴ Vgl. Wille, Entnazifizierung, S. 170, 174f.

⁸⁵ Vgl. Welsh, Wandel, S. 78f.

⁸⁶ Vgl. ebenda, S. 81.

praktiziert, seit 1949 im Zusammenhang mit der politischen Strafjustiz in der DDR.

Die erste Sitzung der Köthener Stadtkommission auf der Basis des SMAD-Befehls Nr. 201 fand erst am 14. November 1947 statt. Ein Verzögerungsgrund bestand in der Weigerung der Köthener Einwohner, der Kommission trotz mehrmaliger Aufrufe Belastungsmaterial zur Verfügung zu stellen. Als Gründe sind vor allem die bereits erwähnte allgemeine „Entnazifizierungsmüdigkeit“ und die als Denunziation in der Tradition der NS-Zeit angesehene Beibringung des Materials anzusehen. In einer kleinen Stadt wie Köthen konnte die soziale Ausgrenzung derjenigen Bürger, die versuchten, andere „anzuschwärzen“, die Folge sein. So kritisierte ein SED- und VVN-Mitglied, welches selber in der Köthener Entnazifizierungskommission mitwirkte, daß sich die Menschen „indifferent“ gegenüber der Entnazifizierung verhalten würden. Es wären bislang nur wenige belastende Hinweise beim Ausschuß eingegangen, die Masse der Bürger wolle bei den öffentlichen Verhandlungen nur ihre Sensationslust befriedigen.⁸⁷

Sowohl diese Kritik als auch die Bekanntgabe sämtlicher 204 unter den Befehl Nr. 201 fallenden Köthener Bürger in der Zeitung mit Namen, Adresse, Beruf und Zeitpunkt der Mitgliedschaft in den NS-Organisationen⁸⁸ änderten an diesem Zustand wenig. Die Minderheit, die unter dem NS-Regime tatsächlich gelitten hatte, reichte nicht aus, um als Träger des Selbstreinigungsprozesses wirksam zu werden. Aufrufe, der Kommission belastendes Material zuzuleiten und die Säuberung zu einer „Volksbewegung“ zu machen, sind in Köthen kaum wahrgenommen worden.⁸⁹

Der SMAD-Befehl Nr. 201 besaß für die Stadtverwaltung Köthens keine Bedeutung mehr. Der Landesregierung Sachsen-Anhalts war von der SMA „empfohlen“ worden, weitere Entlassungen in den Verwaltungen, die als weitestgehend gesäubert galten, zu verhindern.⁹⁰ In Köthen hielt man sich strikt an die „Empfehlung“ der Besatzungsmacht. Dennoch ist es erstaunlich, daß keiner der 21 ehemaligen Pg. der Stadtverwaltung, obwohl vom SMAD-Befehl Nr. 201 erfaßt, vor dem Ausschuß erscheinen mußte. In anderen Bereichen wurden sogar einfache Mitglieder nationalsozialistischer Organisationen überprüft.⁹¹ Dies leistete einem Prozeß Vorschub, der in der

⁸⁷ Vgl. Mitteldeutsche Zeitung/Freiheit vom 28.01.1948, Nr. 23, Lokalteil Köthen, o.S.

⁸⁸ Vgl. ebenda vom 11.11.1947, Nr. 261, bis 17.01.1948, Nr. 14, Lokalteil Köthen, o.S.

⁸⁹ Vgl. ebenda vom 15.10.1947, Nr. 238, S. 2. Dieses Phänomen der Nichtbelastung bekannter ehemaliger Nazis bzw. sogar die Beteuerung deren Unschuld ist im Zusammenhang mit den „Persilscheinen“ in den Westzonen bekannt, wurde aber bislang für die SBZ nicht erforscht. Vgl. Vollnhals, Entnazifizierung [...] unter alliierter Herrschaft, S. 387.

⁹⁰ Vgl. Wille, Entnazifizierung, S. 181.

⁹¹ Vgl. Landesarchiv Merseburg, Kreisleitung der SED Köthen, Nr. IV/411/236, Bl. 93, 141f.

Stadtverwaltung schon im Juni 1947 eingesetzt hatte, nämlich der allmählichen Wiedereinstellung ehemaliger Pg.⁹² Im Gegensatz zu den Bestimmungen der SMA und der Landesregierung erhöhte sich die Anzahl ehemaliger NSDAP-Mitglieder zu Beginn des SMAD-Befehls Nr. 201 von 16 auf 21. Im September bzw. Oktober 1947 wurde ein weiterer ehemaliger Pg. eingestellt, wobei jedoch der nach KD Nr. 24 als „untragbar“ eingestufte und im Finanzsteueramt Weiterbeschäftigte nun endgültig entlassen wurde.⁹³ Dieser Vorgang verdeutlicht die angespannte Lage bei den Fachkräften. Für den entlassenen, als „untragbar“ eingestuften ehemaligen Pg. stellte man ein scheinbar minder belastetes ehemaliges NSDAP-Mitglied ein. Besonders bei Finanzfachleuten fällt dieses Vorgehen auf. Die Einstellung ehemaliger NSDAP-Mitglieder setzte sich auch zu Beginn des Jahres 1948 fort. Demgegenüber entließ die Stadtverwaltung im Februar 1948 den letzten nach KD Nr. 24 „untragbaren“ ehemaligen Pg., den Schlachthofdirektor. Auch er mußte nicht vor die Entnazifizierungskommission.⁹⁴ Ebenso bemerkenswert ist die Tatsache, daß die höhere Stellung eines Wehrmachtsoffiziers keine berufliche Behinderung in der Stadtverwaltung Köthens nach sich zog. So erhielt ein ehemaliger Bataillonskommandeur am 1. August 1947 die Beförderung zum Stadtbaurat.⁹⁵

Bei Beendigung der Entnazifizierung in der SBZ durch den SMAD-Befehl Nr. 35 vom 26. Februar 1948, der den endgültigen Abschluß der Säuberungen auf den 10. März 1948 festlegte, befanden sich 674 Angestellte in der Köthener Stadtverwaltung, unter ihnen 32 ehemalige NSDAP-Mitglieder. Damit war der Belastungsgrad auf 4,7% angewachsen. Zu Beginn der Säuberungen hatte er 38%, am 31. Dezember 1945 unter 2% betragen! Vom Beginn bis zum offiziellen Abschluß der Entnazifizierung wurden aus der Stadtverwaltung Köthens 179 politisch belastete Personen entlassen, mehr, als zu Beginn der Säuberungen als solche eingestuft worden sind. Unter den 32 noch beschäftigten ehemaligen Pg. befanden sich neun Jugendliche, die unter das von der SMA aufgehobene Jugendamnestie-Gesetz fielen und sieben Personen, die in untergeordneten Stellungen (Müllabfuhr, Gemeinschaftsküche, Kläranlage) arbeiteten. Von den laut KD Nr. 24 als „untragbar“ eingestuften Angestellten befand sich offiziell niemand mehr in einer leitenden Position.⁹⁶

⁹² Ein ähnlicher Prozeß muß auch in anderen Städten vorgeherrschet haben. Das geht aus einem Runderlaß von Innenminister Siewert vom 10. Juli 1947 hervor. In diesem ermahnte er die OB, daß sich die Zahl der beschäftigten ehemaligen Pg. nicht weiter erhöhen dürfe, wie das in den letzten Monaten mehrfach geschehen sei. Vgl. Stadtarchiv Köthen, Nr. 0/2707/C62, o.S.

⁹³ Vgl. ebenda.

⁹⁴ Vgl. ebenda.

⁹⁵ Vgl. ebenda, Verwaltungsberichte für 1947, Verwaltungsbericht 01.07.-30.09.1947, o.S.

⁹⁶ Vgl. ebenda, Nr. 0/2707/C62, o.S.

Diese Angaben belegen, daß man von einem Rückstrom ehemaliger NSDAP-Mitglieder (Renazifizierung) in die Stadtverwaltung Köthens nicht sprechen kann, wie dies oftmals in den Westzonen der Fall war.⁹⁷ Dennoch ist offenkundig, daß der SMAD-Befehl Nr. 201 bei der Säuberung der Stadtverwaltung Köthens keine Anwendung mehr fand und sich mit dem Ende der Entnazifizierung auch Wiedereinstellungen bzw. Einstellungen ehemaliger NSDAP-Mitglieder häuften.

Bei Gründung der DDR war die SED die mit Abstand am stärksten vertretene Partei unter den Angestellten der Stadtverwaltung Köthens. Nach einer Sondererhebung der Landesregierung vom 13. Oktober 1949 waren 65,8% Mitglieder der SED, 11,4% der LDP und 9,3% der CDU. Unter den Angestellten befanden sich 10 ehemalige NSDAP- (5,2%), drei ehemalige SS/SA-Angehörige sowie 110 Mitglieder von nationalsozialistischen Organisationen (57%).⁹⁸

Interessant ist auch die Frage, was aus den ehemaligen Mitgliedern nationalsozialistischer Organisationen, die in der Stadtverwaltung Köthens beschäftigt waren, nach 1948 wurde. Die Quellen stützen die These, daß die Mehrzahl vermutlich besonders schnell ihre Loyalität zu den neuen Machthabern beweisen wollte.⁹⁹ Zu Beginn des Jahres 1950 befanden sich mit nur einer Ausnahme alle in der Stadtverwaltung tätigen ehemaligen NSDAP-Mitglieder in der SED. Darüber hinaus übernahmen sie Parteifunktionen und engagierten sich stark für das neue Regime, was ihnen allmählich auch wieder leitende Stellungen in Köthen bescherte. So gab es Anfang 1950 zwei Abteilungsleiter mit NSDAP-Vergangenheit. Der erwähnte Finanzabteilungsleiter wurde Kreisrevisor der SED, ein anderer Abteilungsleiter befand sich im Kreisvorstand der FDJ. Letzterer wurde später Hauptabteilungsleiter im größten Industriebetrieb Köthens. Der ehemalige Bataillonskommandeur der Wehrmacht und Stadtbaurat arbeitete im SED-Vorstand eines Vorortes von Köthen. Eine politisch belastete Verwaltungsangestellte wurde Referentin für Jugendschutz und trat der SED, der FDJ, dem DFD und der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft (DSF) bei.¹⁰⁰

⁹⁷ In der Landesverwaltung Baden-Württembergs waren im Frühjahr 1948 44,8% aller Beamten des gehobenen Dienstes ehemalige NSDAP-Mitglieder. 41,5% aller Beamten der Bayerischen Staatsregierung waren ehemalige Pg. (Stand: Ende 1948). Vgl. Lutz Niethammer, *Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns*, Berlin/Bonn 1982, S. 531.

⁹⁸ Vgl. Stadtarchiv Köthen, Nr. 0/2707/C62, o.S. Zwischen SS- und SA-Mitgliedern unterschied die Statistik leider nicht.

⁹⁹ Vgl. Wille, *Entnazifizierung*, S. 213.

¹⁰⁰ Vgl. Stadtarchiv Köthen, Nr. 0/2707/C62, o.S.

b) Die Polizei

In keinem Bereich der SBZ wurde die Entnazifizierung so schnell, konsequent und irreversibel durchgeführt wie bei der Polizei. Neben der Justiz hatte sich die KPD, zu Beginn in Verbindung mit der SPD, auf die Polizei bei ihrer Eroberung von Schlüsselpositionen nach dem Krieg konzentriert.¹⁰¹ In Hinsicht auf Festnahmen politisch unbequemer Personen sowie der Durchsetzung des Gesellschaftsumbruchs gegen Widerstände „bürgerlicher“ Kräfte waren linientreue Sicherheitskräfte, solange die Aufstellung von militärischen Einheiten verboten blieb, besonders wichtig. Die Tatsache, daß sich die KPD nachweislich sofort auf den Bereich der Polizei konzentrierte, wirft abermals die Schlüsselfrage auf, ob die Kommunisten gemeinsam mit der Besatzungsmacht von Beginn an einen Gesellschaftswandel in ihrer Zone anstrebten oder langfristig ins Auge gefaßt hatten. Andererseits war die Konzentration auf die Beseitigung der „Nazi-Polizei“ auch mit Rachegefühlen bei einigen KPD- und SPD-Mitgliedern verbunden. Durch dieses Organ hatten sie viele Gefährten während des Dritten Reiches verloren oder waren selbst der Verfolgung ausgesetzt gewesen.

Gleichzeitig war die Polizei von den hier untersuchten Bereichen am vollständigsten von der NSDAP, der SA, aber auch der SS durchdrungen. Bei der Nähe zum NS-Regime und ihrer Funktion als Kontroll-, Überwachungs- und Vollstreckungsorgan eines totalitären Staates war diese Konsequenz folgerichtig. Der Aufbau des Dritten Reiches stützte sich auch auf das schnelle personelle Durchdringen der Polizei mit Nationalsozialisten, was in kurzer Zeit gelang.¹⁰²

Köthen ist ein Beispiel dafür, daß auch unter der US-Besatzung in Orten der SBZ die Polizei gründlich gesäubert wurde. Ebenso überlegt, wie die amerikanische Militärregierung die Stadtverwaltung entnazifizierte, säuberte sie auch die Polizei.¹⁰³ Insgesamt betrug der Personalbestand der städtischen

¹⁰¹ Aus taktischen Gründen war in den Richtlinien des Politbüros des ZK der KPD vom 5. April 1945 von dieser Aufgabenstellung hinsichtlich Polizei und Justiz nicht die Rede. Einzig die Besetzung der Personalreferate mit Genossen, die „in den letzten Jahren außerhalb Deutschlands als antifaschistischer Funktionär gearbeitet“ hatten, wurde angemahnt, da ein großes Mißtrauen gegenüber Genossen, die die NS-Zeit in Deutschland überlebt hatten, herrschte. Vgl. Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, Dokumente aus den Jahren 1945-1949, Berlin 1978, S. 7.

¹⁰² Vgl. Broszat, Staat, S. 109, 137.

¹⁰³ Formal gehörte die Polizei zunächst auch zur Stadtverwaltung, wurde aber bei der Entnazifizierung separat geführt. Mit der Bildung der Provinzialverwaltung im Juli 1945 unterstand sie direkt dem 1. Vizepräsidenten und wurde auch von diesem geleitet, blieb aber de jure Bestandteil der Stadtverwaltung. Ab Januar 1946 wurde sie in den Entnazifizierungsstatistiken nicht mehr erwähnt. Am 1. Juli 1946 schied die

Polizei am 15. April 1945 in Köthen 56 Polizeibeamte, Reservisten und Angestellte. Sie gliederte sich in zwei Bereiche: in die Ordnungspolizei mit 23 Polizeibeamten, 25 Reservisten und einer weiblichen Stenotypisten (Angestellte) sowie in die Kriminalpolizei mit fünf Polizeibeamten und fünf weiblichen Stenotypistinnen (Angestellte). Alle 56 Angehörigen der Polizei Köthens hatten der NSDAP angehört. Die Mehrheit von ihnen war der Partei schon vor 1933 beigetreten. Des weiteren befanden sich fünf SS- und zwei SA-Mitglieder unter den Polizisten.¹⁰⁴

Nach dem Einzug der amerikanischen Truppen in Köthen wurde die Polizei noch am 15. April entwaffnet. Sie mußte ihre Uniform ablegen und fungierte zunächst in Zivilkleidung mit weißer Armbinde als Hilfspolizei der Besatzungsmacht. Die Militärregierung versicherte den Polizisten, daß sie keine Angst vor Festnahmen haben sollten, da sie nicht wie Soldaten behandelt werden würden. Dem Leiter der Polizei in Köthen wurde befohlen, für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Stadt zu sorgen. Nachdem ein amerikanischer Soldat, laut Augenzeugen versehentlich einen Polizisten erschossen hatte, weigerte sich der Polizeileiter, den Anordnungen der amerikanischen Besatzungsmacht Folge zu leisten und wurde verhaftet.¹⁰⁵

Am 3. Mai begannen die Entlassungen, die bis zum 25. Juni andauerten. Ebenso wie in der Stadtverwaltung erfolgten die Entfernungen kontinuierlich und in kleinen Gruppen, um die Handlungsfähigkeit der Hilfspolizei nicht zu beeinträchtigen. Zudem sollte genügend Zeit zur Verfügung stehen, um die neu eingestellten Kräfte auf ihre politische Vergangenheit hin zu überprüfen.¹⁰⁶ Da die Mehrheit der Köthener Polizisten der NSDAP vor 1933 beigetreten war, mußten 19 Polizeibeamte (einschließlich des Leiters) und alle 25 Reservisten der Ordnungspolizei ihren Dienst quittieren. Zusätzlich wurde sämtlichen fünf Kriminalbeamten gekündigt. Für mindestens vier dieser insgesamt 49 Entlassenen ist die Festnahme durch die Amerikaner nachweisbar.¹⁰⁷ Damit waren 87,5% der Köthener Polizeimitarbeiter entlassen worden, darunter alle NSDAP-Mitglieder, die der Partei vor 1933 beigetreten waren sowie alle SS- und SA-Mitglieder.

Im Amt verblieben zunächst vier Beamte der Ordnungspolizei und drei Stenotypistinnen. Letztere konnten auf Grund ihrer Tätigkeit politisch nur

Kriminalpolizei aus der Gesamtpolizei aus und wurde dem Landesinnenministerium eingegliedert. Vgl. Stadtarchiv Köthen, Nr. 0/2707/C62, o. S.

¹⁰⁴ Vgl. ebenda, Nr. 1/894/E68, o. S. Die Eintrittsdaten der SS-Mitglieder: 1931 (2x), 1932 (1x), 1933 (1x), 1941 (1x). Die zwei SA-Mitglieder waren 1931 eingetreten. Vgl. ebenda.

¹⁰⁵ Vgl. ebenda, Verwaltungsberichte für 1945, o.S.

¹⁰⁶ Vgl. ebenda, VA Nr. 107, o. S.

¹⁰⁷ Vgl. ebenda, Nr. 1/894/E68, o. S.

gering belastet sein. Als neuen Polizeichef von Köthen setzte die amerikanische Militärregierung Hauptmann Ernst Reinicke ein, der wegen einer Methylalkoholvergiftung und der anschließenden Erblindung dieses Amt nur bis zum 1. Juni 1945 ausübte. Ihm folgte Leutnant Otto Müller, der bis zum 25. Oktober 1945 diese Stellung bekleidete. Nach ihm setzte die sowjetische Kommandantur einen Hauptmann als Polizeileiter Köthens ein. Dieser war bis zum Juli 1933 Polizeiwachtmeister bei der Kriminalpolizei der Stadt gewesen und danach entlassen worden. Erstaunlich ist, daß alle drei Leiter nach bisher vorliegenden Unterlagen keine Mitglieder der KPD waren, es den Kommunisten also in Köthen scheinbar nicht gelungen war, diese Schlüsselpositionen zu besetzen.¹⁰⁸

Die amerikanische Militärregierung erhöhte während ihrer Anwesenheit in Köthen den Soll-Personalbestand auf 60 Ordnungspolizisten und zehn Kriminalbeamte. In der Zeit zwischen dem 3. Mai bis zu ihrem Abzug wurden 56 Ordnungspolizisten (später als Vollzugs- bzw. Schutzpolizisten bezeichnet), acht Kriminalbeamte sowie zwei Stenotypistinnen eingestellt. Die Parteizugehörigkeit dieser Neueingestellten ist nur teilweise nachvollziehbar. Dennoch kann festgestellt werden, daß die Amerikaner personalpolitisch auch bei der Polizei auf die alten Eliten, mehrheitlich ehemalige SPD-Mitglieder und Parteilose, vertrauten, die nach der Machtergreifung 1933 entlassen worden waren. Unter den Neueingestellten befanden sich auch zwei Kommunisten, jedoch keine DDP- oder Zentrums-Mitglieder.¹⁰⁹

Mit dem Einmarsch der Roten Armee in Köthen gab es zunächst wie bei der Stadtverwaltung auch bei der Polizei keinen Kontinuitätsbruch bei der Entnazifizierung und Personalpolitik. Die von den Amerikanern durchgeführten Säuberungen und Neueinstellungen wurden von der sowjetischen Besatzungsmacht akzeptiert. Diese ordnete allerdings an, daß alle ehemaligen Amtswalter der NSDAP, Hoheitsträger der Partei, SA- und SS-Mitglieder sofort ihre Langstiefel und ihr Koppelzeug einschließlich der Schulterriemen abzugeben hätten, da diese Bestände „dringend für die Einkleidung der Polizeikräfte gebraucht“ würden.¹¹⁰ Verschiedene Indizien sprechen dafür, daß es vermutlich bis zum Herbst 1945 keinen besonders starken Anspruch sowohl von seiten der KPD als auch der SMA hinsichtlich Personalveränderungen in der Köthener Polizei gegeben hat bzw. dieser Anspruch zunächst nicht umgesetzt werden konnte. Einerseits wäre hier der Umgang mit den noch verbliebenen sieben ehemaligen NSDAP-Mitgliedern anzuführen. Die drei politisch belasteten Stenotypistinnen verblieben zumindest bis zum 15. Oktober 1945 im Dienst, sind aber zwischen diesem Datum und dem 31.12.1945 auf Grund

¹⁰⁸ Vgl. ebenda, Verwaltungsberichte für 1945, o. S.

¹⁰⁹ Vgl. Landesarchiv Oranienbaum, Bezirksverwaltung Dessau, Nr. 820, Bl. 197ff.

¹¹⁰ Vgl. ebenda, Kreisverwaltung Köthen, Nr. 242, Bl. 37.

der „Verordnung über die Säuberung der Verwaltung“ vom 06.09.1945 bzw. der verschärften Entnazifizierungsphase entlassen worden.¹¹¹ Auch die Entfernung der vier Ordnungspolizisten mit NSDAP-Vergangenheit erfolgte nicht sofort, sondern schrittweise und in größeren Abständen von jeweils einem Monat (21.07., 22.08. und 25.09.1945).¹¹² Der vierte ehemalige Pg. wurde in der Ordnungspolizei Köthens zumindest bis zum 31. Dezember 1945 weiterbeschäftigt.¹¹³

Andererseits spricht auch die Personalpolitik von SMA und KPD bis zum Herbst 1945 gegen einen konsequenten Machtanspruch im Polizeibereich. Bis zum 25. September 1945 hatte die SMA fünf KPD-Mitglieder eingestellt, womit sich ihre Gesamtzahl in der Polizei Köthens auf sieben erhöhte. Demgegenüber standen mindestens 15 Polizisten mit einem SPD-Mitgliedsbuch. Den größten Teil der Neueingestellten bildeten jedoch die Parteilosen. Polizisten, die der LDP- oder CDU angehörten, waren nur vereinzelt vertreten. Bis zum 15. Oktober 1945 wurden weitere 14 KPD-Mitglieder eingestellt, womit sich die Gesamtzahl der neu eingestellten Kommunisten auf 21 erhöhte. Demgegenüber standen aber 35 neueingestellte Sozialdemokraten.¹¹⁴ Das verdeutlicht, daß zum einen die KPD in diesem Schlüsselbereich zunächst ihren angestrebten absoluten Machtanspruch in der Führung, aber auch an der Basis nicht durchsetzen konnte und zum anderen die Sozialdemokraten an der Erneuerung der Polizei in Köthen maßgeblich beteiligt waren. De facto war die Entnazifizierung der Köthener Polizei mit dem 25. September 1945 abgeschlossen, noch bevor die erste Säuberungsverordnung der Provinzialverwaltung wirksam wurde. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich ein Ordnungspolizist im Beamtenverhältnis sowie die drei Stenotypistinnen mit NSDAP-Vergangenheit in der Polizei. Das entsprach bei 70 Polizeiangehörigen einem NSDAP-Anteil von 5,7%.¹¹⁵

Daß die Säuberung der Polizei in der SBZ noch während der ersten, spontanen Phase der Entnazifizierung bzw. spätestens zum Ende des Jahres 1945 bewältigt wurde, lag nicht nur an der ihr von SMAD und KPD zugedachten Schlüsselstellung und der damit verbundenen einschneidenden Vorgehensweise. Die Ordnungsmacht war in Orten von der Größe Köthens zahlenmäßig gut zu überblicken und damit schnell zu erfassen. Der NSDAP-Anteil ihrer Mitglieder lag in der Provinz Sachsen bei mindestens 90%. Einige politisch schwer belastete Polizisten waren vor der

¹¹¹ Vgl. Stadtarchiv Köthen, Verwaltungsberichte für 1945, Verwaltungsbericht vom 01.01.-30.06.1946, o. S.

¹¹² Vgl. ebenda, VA Nr. 107, o. S.

¹¹³ Vgl. ebenda, Verwaltungsberichte für 1945, o. S.

¹¹⁴ Vgl. Landesarchiv Oranienbaum, Bezirksverwaltung Dessau, Nr. 820, Bl. 197ff. und Nr. 800, Bl. 21.

¹¹⁵ Vgl. Stadtarchiv Köthen, Verwaltungsberichte für 1945, o. S.

sowjetischen Besatzungsmacht geflohen. Persönliche Schuld war durch Zeugen, sofern sie noch lebten, nachweisbar. Der für die SMA mitentscheidende Grund für die zügige Säuberung war die Tatsache, daß man an der Basis keine ausgesprochenen Fachkräfte benötigte. Jeder einfache, politisch belastete Polizist war relativ leicht zu ersetzen.

Eine gesonderte Entnazifizierungsverordnung für die Polizei wurde von der Provinzialverwaltung nicht erlassen. Da sie formal zur Verwaltung zählte, war sie auch in die „Verordnung über die Säuberung der Verwaltung“ vom 6. September 1945 einbezogen, jedoch nur mit dem lapidaren Satz: „In der Polizei darf grundsätzlich kein Anhänger der ehemaligen Nazibewegung Aufnahme finden.“¹¹⁶ Diese wenig konkrete Ausführung wurde am 4. Dezember 1945 nochmals präzisiert. Alle Polizeibeamten mußten sich daraufhin einer erneuten Überprüfung ihrer „politischen Zuverlässigkeit“ unterziehen. Leitende Beamte und Offiziere mußten „antimilitaristisch“ eingestellt sein. Kriminelle Elemente, die sich in die Reihen der Polizei eingeschlichen hätten, sollten sofort entfernt werden.¹¹⁷ Der letzte Satz wies auf das Problem hin, daß Polizisten in zunehmenden Maße am Schwarzhandel und an Schiebereien beteiligt waren.

Nachdem zum Ende des Jahres 1945 infolge der zeitweisen Verschärfung der Entnazifizierung die drei Stenotypistinnen auf Grund ihrer Mitgliedschaft in der NSDAP aus der Köthener Polizei ausscheiden mußten, traf diese Maßnahme zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 1946 auch den letzten politisch belasteten Ordnungspolizeibeamten.¹¹⁸ Somit war spätestens Mitte des Jahres 1946, also noch vor dem Ende der zweiten Phase der Entnazifizierung, die Köthener Polizei vollständig von ehemaligen Mitgliedern der NSDAP oder einer ihrer Organisationen gesäubert.¹¹⁹

Unter der KD Nr. 24 wurden für den Polizeibereich Sonderentnazifizierungsausschüsse gebildet.¹²⁰ Aufzeichnungen eines Köthener Sonderausschusses konnten bislang nicht gefunden werden. Es ist nicht bekannt, ob er überhaupt getagt hat, da theoretisch die Notwendigkeit seiner Bildung nicht mehr bestand. Dennoch wurde am 15. September 1947 ein Schutzpolizist vom Leiter der Köthener Polizei „gemäß den Richtlinien

¹¹⁶ Verordnungsblatt für die Provinz Sachsen, 1. Jg., Nr. 1, Ziffer IX, S. 39.

¹¹⁷ Vgl. Betr.: Reorganisation der Polizei. In: Ebenda, Nr. 8, S. 12.

¹¹⁸ Vgl. Stadtarchiv Köthen, Verwaltungsberichte für 1945, o.S.

¹¹⁹ Vgl. ebenda. Diese Behauptung träfe jedoch nur dann zu, wenn sich unter den seit Mai 1945 neu eingestellten Polizisten keine ehem. NSDAP-Mitglieder befunden haben, was bislang nicht nachgeprüft werden konnte.

¹²⁰ Siehe § 5 der Durchführungsbestimmung der Direktive Nr. 24 des Alliierten Kontrollrates vom 12. Januar 1946 der Provinzialregierung Sachsen-Anhalts vom 07.01.1947. Vgl. ebenda, Nr. 0/2453/C59, o.S.

der KD Nr. 24“ entlassen.¹²¹ Vermutlich ist er nach dem 30.06.1946 eingestellt worden.

Zum Abschluß der Entnazifizierung wurden in Köthen weder ehemalige noch aktive Polizisten vom SMAD-Befehl Nr. 201 erfaßt. Dafür wären mehrere Erklärungen möglich. Zum einen könnte es wie schon während der Zeit der Kontrollratsdirektive Nr. 24 an der Notwendigkeit gefehlt haben, einen Ausschuß zu bilden. Vielleicht hatten alle politisch belasteten Polizisten, auch die ehemaligen, Köthen inzwischen verlassen. Zum anderen wäre es möglich, daß ein Teil der Polizisten mit NS-Vergangenheit entweder von den Amerikanern verhaftet und bei ihrem Abzug mitgenommen wurde (für vier Personen ist dieser Tatbestand nachweisbar) oder eine Festnahme durch den NKWD erfolgte bzw. nach KD Nr. 38/KG Nr. 10 bereits verurteilt war.

Bemerkenswert für den Abschluß der Entnazifizierung bei der Polizei Köthens ist der Fall des seit dem 25. Oktober 1945 als Polizeichef eingesetzten Hauptmanns. Eine erneute Überprüfung der „politischen Zuverlässigkeit“ der Polizeiangehörigen durch das Landesinnenministerium Anfang Oktober 1947 ergab, daß er von 1933 bis 1936 der NSDAP angehört und diese Mitgliedschaft im Fragebogen verschwiegen hatte. Weil dieses Verhalten den Tatbestand der Fragebogenfälschung erfüllte, wurde er am 10. Oktober 1947 vom Dienst suspendiert und am 27. Oktober aus der Polizei entlassen. Da er eine Strafverfolgung fürchtete, flüchtete er kurz darauf in die Westzonen.¹²² Ein Kuriosum: Ausgerechnet der Leiter der Köthener Polizei war das letzte ehemalige NSDAP-Mitglied, welches von der Entnazifizierung betroffen war.

c) Das Gesundheitswesen

Die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit bei der Entnazifizierung in der SBZ kann am Beispiel des Gesundheitswesens verdeutlicht werden. So konsequent und zügig die Säuberung bei der Polizei durchgeführt wurde, so gegenteilig verlief dieser Prozeß bei den medizinischen Berufen. Im wesentlichen gab es dafür zwei Gründe: Durch die angespannte medizinische Versorgungslage nach dem Krieg (hohe Anzahl an Infektionskrankheiten, geringe Anzahl an medizinischen Personal, rapide Bevölkerungszunahme) wurde jede medizinische Fachkraft dringend benötigt. Dabei bestand das eigentliche Problem in der kurz- und mittelfristigen Nichtersetzbarkeit des medizinischen Personals. Die bei Neulehrern und Volksrichtern verfolgte Personalpolitik von SMAD und

¹²¹ Vgl. ebenda, Verwaltungsberichte für 1947, Verwaltungsbericht für den 01.07.-30.09.1947, o.S. Die Überprüfung und Entlassung dieses Polizisten kann auch durch das Innenministerium erfolgt sein.

¹²² Vgl. ebenda, Verwaltungsbericht vom 01.10.-31.12.1947, o.S.

KPD/SED war im Gesundheitswesen nicht anwendbar. Die langen Ausbildungszeiten und das hohe fachliche Niveau, speziell bei Ärzten, verbunden mit jahrelanger Erfahrung machten eine kurzfristige „Behelfsausbildung“ unmöglich. Zum anderen war das Gesundheitswesen kein machtpolitisch entscheidender Bereich.¹²³

Der NSDAP-Anteil im Gesundheitswesen ist derzeit weder für die Ärzteschaft noch für Schwestern und Pfleger exakt zu bestimmen, da entsprechende Quellen fehlen. In der SBZ lag er bei den Ärzten zwischen 60% und 70%¹²⁴, bei Schwestern und Pflegern war er bedeutend niedriger. Die NSDAP-Belastung im Gesundheitswesen Sachsen-Anhalts betrug bei Ärzten ca. 50%; bei Schwestern, Pflegern und Hebammen hat sie wahrscheinlich zwischen 10% und 15% gelegen.¹²⁵

Die systematische Überprüfung und Säuberung des Gesundheitswesens setzte auf Grund der geschilderten Sachzwänge erst relativ spät und schleppend ein. Weder in den von den Westmächten zeitweilig besetzten Gebieten der SBZ noch in dem von der Roten Armee besetzten Teil der SBZ wurden in der Zeit zwischen Mai und August 1945 Maßnahmen in dieser Hinsicht eingeleitet oder ergriffen. Das politisch belastete Personal blieb zunächst unbehelligt im Dienst.¹²⁶ Auch für Köthen sind bislang Entnazifizierungsaktivitäten weder von Seiten der Amerikaner noch von Seiten der sowjetischen Besatzungsmacht in diesem Zeitraum bekannt.

Trotz des extremen medizinischen Notstandes versuchte die SMA der Provinz Sachsen aber Ende August 1945, die Säuberung auch im Gesundheitswesen in Gang zu setzen. Allerdings waren die Kriterien für eine Entlassung gegenüber anderen Bereichen entschärft worden. Am 28. August 1945 erfolgte ein erster Runderlaß der Abteilung Gesundheitswesen an die Gesundheitsämter der Städte und Gemeinden.¹²⁷ Ärzte, die vor 1933 der NSDAP, SS, SA oder anderen nationalsozialistischen Organisationen

¹²³ Das traf ebenso auf die Reichsbahn und die Post zu. Auch dort beließ man viele politisch belastete Spezialisten, die kurzfristig nicht zu ersetzen waren, zunächst im Amt. Auf Grund der Kriegszerstörungen mußten Gleisanlagen, Stellwerke, Telefonverbindungen etc. schnellstmöglich repariert werden, um das gesellschaftliche Leben nicht weiter zu gefährden. In Sachsen-Anhalt betrug der NSDAP-Anteil im Januar 1947 im Postwesen 17,1%. Eine ähnliche Belastung lag bei der Reichsbahn vor. Vgl. Wille, Entnazifizierung, S. 106. Vgl. Vollnhals, Entnazifizierung [...] in den vier Besatzungszonen, S. 233.

¹²⁴ Vgl. Helga A. Welsh, Deutsche Zentralverwaltung für das Gesundheitswesen (DZVG). In: Martin Broszat/Hermann Weber (Hg.), SBZ-Handbuch. Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945-1949, München 1990, 248.

¹²⁵ Vgl. Wille, Entnazifizierung in der SBZ, S. 106.

¹²⁶ Vgl. ebenda, S. 103.

¹²⁷ Die Abteilung Gesundheitswesen, die bis 1950 von Dr. Friedrich Cramer (SPD/SED) geleitet wurde, unterstand dem 3. Vizepräsidenten Dr. Erich Damerow, der bis 1933 OB in Köthen gewesen war.

angehört hatten, sollten sofort entlassen werden. Bei privat niedergelassenen Ärzten bedeutete das Praxisentzug und damit die Übernahme durch „antifaschistische Fachleute“.¹²⁸ Die Auswirkungen dieses Runderlasses in den Orten waren relativ gering. Die Gesundheitsämter nahmen die Anordnung zwar zur Kenntnis, aber nicht ernst, da sie der Auffassung waren, daß Entlassungen in größerer Zahl in dieser Situation nicht zu verantworten wären. Die Bestätigung für ihr Handeln erfolgte auch umgehend in einem weiteren Runderlaß der Abteilung Gesundheitswesen vom 1. September 1945.¹²⁹

Die Entnazifizierung des Gesundheitswesens gestaltete sich in der SBZ sehr differenziert. Dazu kam, daß bei den Angehörigen der freien Heilberufe, wie z.B. freipraktizierenden Ärzten, Apothekern oder Heilpraktikern, von Beginn an „behutsamer“ gesäubert wurde als beim Personal in Krankenhäusern und Hilfslazaretten. Die Unterschiede bei der Entnazifizierung in den Ländern und Provinzen der SBZ traten im November 1945 deutlich hervor. Die inzwischen von der SMAD gegründete Deutsche Zentralverwaltung für das Gesundheitswesen (DZVG)¹³⁰ versuchte durch den Erlaß von Säuberungsrichtlinien in die Kompetenzen der Länder und Provinzen einzudringen. Da sich die Provinz- und Landesverwaltungen heftig gegen diese Anordnungen der DZVG wehrten, konzentrierte sich die DZVG zunächst auf den Verwaltungsapparat der Gesundheitsämter, aber auch hier mit wenig Erfolg.

In Köthen wurden Ende des Jahres 1945 zwei politisch belastete städtische Medizinalräte aus dem Gesundheitsamt entlassen, aber bis spätestens Ende Februar 1947 bzw. Dezember 1948 wieder eingestellt.¹³¹ Es ist jedoch davon auszugehen, daß beide bereits einige Wochen nach ihrer Kündigung wieder eingestellt wurden.

Ende des Jahres 1945 setzte sich in der SBZ allmählich ein realitätsbezogener Kurs bei der Entnazifizierung des Gesundheitswesens durch. Die Seuchengefahr hatte sich durch den unverminderten Zustrom

¹²⁸ Vgl. Landeshauptarchiv Magdeburg, Rep. K 9 MGw Nr. 1087, Bl. 695. Eine Entnazifizierungsverordnung für das Gesundheitswesen wurde von seiten der Provinzialverwaltung nicht erlassen.

¹²⁹ Vgl. Stadtarchiv Köthen, VA Nr. 273, o.S.

¹³⁰ Die DZVG wurde wegen der bedrohlichen Ausbreitung von Massenerkrankungen und der schwierigen medizinischen Lage in der SBZ als eine der ersten Zentralverwaltungen Ende Juli 1945 von der SMAD ins Leben gerufen (Leiter: Paul Konitzer, SPD). Ihre vorrangigen Aufgaben waren die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung und die Bekämpfung der Epidemien. Sie mischte sich aber seit Anfang November 1945 auch zunehmend in die Entnazifizierung ein. Ihre Richtlinien waren zwar nur Empfehlungen, die jedoch mit Hilfe der SMA teilweise den Charakter von Befehlen annahmen. Vgl. Welsh, Zentralverwaltung, S. 244-247.

¹³¹ Vgl. Stadtarchiv Köthen, VA Nr. 107, o.S. Vgl. Landeshauptarchiv Magdeburg, Rep. K 9 MGw Nr. 1425, Bl. 71ff. Vgl. Stadtarchiv Köthen, 0/2809/C8, o.S.

von Umsiedlern und Flüchtlingen und der gleichbleibend schlechten hygienischen Situation weiter zugespitzt. Die DZVG erließ am 18. Dezember 1945 Richtlinien, die bestätigten, daß sich die Entnazifizierung künftig nur noch auf das Führungspersonal konzentrieren sollte. Leitende Ärzte (Amtsärzte, Chefärzte und Leiter der Gesundheitsämter) und Oberschwester durften zwar nicht nominelle Mitglieder der NSDAP gewesen sein. Lag eine Mitgliedschaft vor, sollten sie jedoch nicht entlassen, sondern in untere Positionen versetzt werden. Dort konnten sie sich z.B. im Seucheneinsatz bewähren. Entlassungen wären derzeit nicht zu verantworten. Das träfe allerdings nicht auf die Leiter der Gesundheitsämter zu. Dort müsse weiter streng nach Vorschrift gesäubert werden.¹³² Damit wurde ein Entlassungsstop für das medizinische Personal erlassen, welches unmittelbar im Einsatz war.

In Köthen befanden sich nach dem Krieg ein Kreiskrankenhaus und zwei Hilfskrankenhäuser, die zuvor als Lazarette gedient hatten. Die letzten beiden Einrichtungen waren in verschiedenen Schulgebäuden untergebracht. Insgesamt verfügten diese drei Einrichtungen über eine Kapazität von ca. 800 Betten. Daneben gab es noch einige private Arztpraxen.¹³³ Angaben über den NSDAP-Anteil des medizinischen Personals in Köthen sind erst für das Jahr 1946 verfügbar. Da wie in der SBZ auch in Köthen im Jahre 1945 praktisch keine Entnazifizierung stattfand (sieht man von den zwei Entlassungen im Gesundheitsamt ab), dürften die Zahlen annähernd denen der politischen Belastung bei Kriegsende entsprechen. Demnach waren zu Beginn des Jahres 1946 in Köthen 41 Ärzte tätig, von denen wiederum 21 der NSDAP angehört hatten (51,2%).¹³⁴ Zwischen dem ersten Entnazifizierungserlaß der Abteilung Gesundheitswesen der Provinzialverwaltung Sachsens vom 28. August 1945 und dem Beginn der Durchführung der Direktive Nr. 24 im Januar 1947 wurden von diesen politisch belasteten Ärzten drei entlassen. Es handelte sich um die beiden bereits aufgeführten Ärzte aus dem Gesundheitsamt und den Leiter der chirurgischen Abteilung des Krankenhauses Köthen. Er war der NSDAP 1932, der SA 1933 und dem NS-Ärztebund 1938 beigetreten und hatte die Funktion eines SA-Sturmführers ausgeübt. Der Chefarzt des Köthener Krankenhauses, dessen Funktionen nicht genau ermittelt werden konnten, wurde entsprechend der DZVG-Richtlinien in eine niedrigere Position versetzt. Er verstarb im Jahre 1946. Die Approbation wurde keinem der Ärzte entzogen.¹³⁵ Durch die realitätsbezogene Entnazifizierung mit Beginn

¹³² Vgl. Landeshauptarchiv Magdeburg, Rep. K 9 MGw Nr. 2063, Bl. 55, 63.

¹³³ Vgl. Stadtarchiv Köthen, 0/2707/C62, o.S. Vgl. ebenda, VA Nr. 241, o.S.

¹³⁴ Vgl. Landeshauptarchiv Magdeburg, Rep. K 9 MGw Nr. 1087, Bl. 548ff. Die Gesamtzahl und der NSDAP-Anteil der Krankenschwestern und -pfleger in Köthen konnte nicht ermittelt werden.

¹³⁵ Vgl. ebenda, Nr. 1425, Bl. 71ff.

des Jahres 1946 und die schwierige Gesundheitslage in der SBZ waren diese Entlassungen jedoch nur von kurzer Dauer. Auch der ehemalige Leiter der chirurgischen Abteilung war spätestens im Dezember 1947, aber höchstwahrscheinlich schon 1946, wieder in seiner Privatpraxis tätig.¹³⁶ Entlassungen von Krankenschwestern und -pflegern wurden in Köthen vermutlich nur vereinzelt vorgenommen. Gemäß der DZVG-Richtlinie, sich bei der Entnazifizierung auf das Führungspersonal zu konzentrieren, konnte vor Beginn der Durchführung der Direktive Nr. 24 lediglich die Kündigung einer Krankenschwester zum 31.12.1945 aus dem öffentlichen Gesundheitswesen nachvollzogen werden.¹³⁷

Vergleicht man die Ergebnisse der ersten beiden Phasen der Säuberung des Gesundheitswesens in Köthen mit denen in den Kreisen der Provinz Sachsen, ergeben sich einige Gemeinsamkeiten. In den Kreisen Dessau, Calbe und Zerbst durften alle Ärzte mit NSDAP-Vergangenheit bis zum Januar 1947 weiterarbeiten. Auch Versetzungen in untere Positionen waren selten. Die Approbation wurde bis zur Inkraftsetzung der Kontrollratsdirektive Nr. 24 keinem Arzt in der Provinz Sachsen entzogen.¹³⁸

Bei der fehlenden Entnazifizierung und dem dadurch kaum vorhandenen Personalaustausch kann auch die politische Zusammensetzung des medizinischen Bereiches in den Jahren 1946 und 1947 kaum verwundern. Die SED erreichte unter den Medizinalberufen nur einen Anteil von ca. 5%. Auch LDP und CDU hatten einen schwachen Zulauf. Rund 90% waren parteilos. Der SED gelang es nur allmählich, in das Gesundheitswesen vorzudringen, da hier kurzfristig kein Elitenaustausch stattfand.¹³⁹

Als die Durchführung der KD Nr. 24 und damit die dritte Phase der Entnazifizierung im Januar 1947 begann, hatte eine Säuberung kaum stattgefunden. Und so sollte es nach dem Willen der SMAD und der Landesregierungen auch bleiben. So verfügte Innenminister Siewert in einem Runderlaß an die Bezirkspräsidenten vom 29. März 1947, daß die Durchführung der Kontrollratsdirektive Nr. 24 im Gesundheitswesen vermieden werden müsse. Die medizinische Versorgung der Bevölkerung dürfe keinen Schaden nehmen. Entlassungen wären nur dann gestattet, wenn eine Ersatzkraft die Stelle umgehend einnehmen könne.¹⁴⁰

¹³⁶ Vgl. Stadtarchiv Köthen, Nr. 0/2809/C8, o.S.

¹³⁷ Vgl. ebenda, VA Nr. 107, o.S.

¹³⁸ Bei den entlassenen Ärzten sollte beachtet werden, daß es sich bei diesen, wie in Köthen, in der Mehrzahl um Verwaltungsbeamte in den Gesundheitsämtern handelte, die nicht im unmittelbaren medizinischen Einsatz waren. Vgl. Landeshauptarchiv Magdeburg, Rep. K 9 MGw, Nr. 1425, Bl. 71ff.

¹³⁹ Vgl. ebenda, Nr. 1087, Bl. 274.

¹⁴⁰ Vgl. ebenda, Nr. 1425, Bl. 90. Der SED-Provinzvorstand sprach sich bereits am 10.03.1947 dafür aus, „politisch schwach belastete“ Ärzte gemäß der KD Nr. 24 als „tragbar“ einzustufen und im Amt zu belassen. Vgl. ebenda, Bl. 11.

Im Ergebnis der Durchführung der Direktive Nr. 24 wurden in Köthen keine Entlassungen medizinischen Personals durchgeführt. Obwohl 47 Ärzte, Schwestern und Pfleger des öffentlichen Gesundheitswesens unter die Bestimmungen der KD Nr. 24 fielen, zum Teil sogar unter den Artikel 10 (zwangsweise Entfernung), befolgte der Köthener Ausschuß strikt die Anweisung der sachsen-anhaltischen Landesregierung und erklärte alle politisch Belasteten für „tragbar“. Immerhin entschied die Kommission, einen Arzt in eine untergeordnete Stellung zu versetzen, obwohl dieses Vorgehen nicht den Durchführungsbestimmungen entsprach. Dieser war der NSDAP und dem Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps (NSKK) 1933 beigetreten. Zudem war er Mitglied mehrerer anderer NS-Organisationen gewesen, u.a. des NS-Ärztbundes und des NS-Reichskriegerbundes.¹⁴¹ Anscheinend hatte die Vielzahl seiner Mitgliedschaften die Entscheidung beeinflußt. Auch der „Ausschuß zur Säuberung von Industrie, Handel, Gewerbe und der freien Berufe“ stufte keinen Angehörigen der freien Heilberufe in Köthen als „untragbar“ ein.¹⁴²

Die Gesundheitslage in der SBZ blieb auch in den Jahren 1947 und 1948 kritisch. Zwar konnte die Sterbequote bei Typhuskranken gesenkt werden, doch nahmen die Erkrankungen an ansteckender Tbc sprunghaft zu. Schlechte Ernährung und fehlende Arzneimittel waren dafür verantwortlich.¹⁴³ Unter diesen Umständen war es unwahrscheinlich, daß es in der letzten Phase der Entnazifizierung in der SBZ nach SMAD-Befehl Nr. 201 zu Entlassungen oder Praxisentzügen im Gesundheitswesen kommen würde. Dennoch unternahmen die Kommissionen in Sachsen-Anhalt auf Anordnung der Landesregierung den Versuch, speziell die Ärzte mit Zwangsmaßnahmen zu belegen. Es wurde von seiten des Innenministeriums vorgeschlagen, zumindest den Vermögensentzug als Strafe anzuwenden, wenn Entlassung oder Praxisentzug nicht möglich sei.¹⁴⁴ Diese Maßnahme, wie schon die Versetzungen in untere Positionen während der Dauer der KD Nr. 24, entsprach jedoch nicht den Durchführungsbestimmungen des SMAD-Befehls Nr. 201¹⁴⁵, soweit der Beschuldigte nicht der KD Nr. 38 unterlag.

¹⁴¹ Vgl. Stadtarchiv Köthen, Nr. 0/2453/C59, o.S.

¹⁴² Vgl. Landeshauptarchiv Magdeburg, Rep. K 3 Mdi Nr. 1201, Bl. 282-347.

¹⁴³ Die ansteckenden Tbc-Erkrankungen stiegen von 60.000 in den Jahren 1945/46 auf 107.000 Fälle im Jahre 1949. Vgl. Welsh, Zentralverwaltung, S. 248.

¹⁴⁴ Sitzung der Mitglieder des Innenministeriums Sachsen-Anhalts vom 20.01.1948. Vgl. Landeshauptarchiv Magdeburg, Rep. K 3 Mdi Nr. 1022, Bl. 58f.

¹⁴⁵ Folgende Zwangsmaßnahmen waren gemäß SMAD-Befehl Nr. 201 möglich: 1. Fristlose Entlassung, 2. Versetzung auf eine niedrigere Position, ohne kontrollierende oder leitende Bedeutung, 3. Entziehung des Rechts auf die Bekleidung öffentlicher oder leitender Ämter, 4. Verbot der Gewerbe- und Berufsausübung, 5. Entzug beider Wahlrechte. Vgl. Gesetzblatt des Landes Sachsen-Anhalt, Teil I, 1. Jg., Nr. 17, Halle 1947, S. 128.

Die Vorgehensweise der Entnazifizierungsausschüsse, das medizinische Personal zumindest in der letzten Phase der Säuberungen „zu bestrafen“, hatte ihre Ursache in zahlreichen Beschwerdebriefen aus der Bevölkerung.¹⁴⁶ Dieser war es nicht verborgen geblieben, daß Mediziner für ihre NS-Vergangenheit bislang kaum zur Verantwortung gezogen worden waren. Auch für Köthen lassen sich solche Eingaben nachweisen. Bereits seit Mitte 1946 waren mehrere anonyme Schreiben beim Bezirkspräsidenten in Dessau eingegangen, die darauf hinwiesen, daß noch eine beträchtliche Anzahl von Nazis im Köthener Kreiskrankenhaus tätig sei. Daraufhin verlangte der Bezirkspräsident von Oberbürgermeister Elstermann eine Erklärung über die dortigen Zustände. Die Angelegenheit zog sich bis zum 5. November 1946 hin. Der Köthener Gesundheitsdezernent teilte schließlich dem Bezirkspräsidenten mit, daß die Mitarbeiter des Krankenhauses überprüft worden seien und daß die politisch belasteten, aber als nominelle Pg. eingestuftes Ärzte mit Genehmigung weiterarbeiten dürften. Damit war die Angelegenheit erledigt.¹⁴⁷

In Köthen wurden neun Ärzte und eine Krankenschwester vor die Entnazifizierungskommission nach SMAD-Befehl Nr. 201 geladen. Sie waren bereits alle durch die KD Nr. 24 für „tragbar“ erklärt worden, mußten sich jedoch abermals der Kommission stellen. Die Protokolle der Sitzungen wiesen für fast jeden der vorgeladenen Ärzte mehrere Entlastungszeugen aus. Ein Arzt wurde von einem Zeugen stark belastet, was jedoch keine Bestrafung nach sich zog. Sechs der neun Ärzte und die Krankenschwester fielen „nicht unter § 9 der Ausführungsbestimmungen Nr. 2“ des SMAD-Befehls Nr. 201, wie die offizielle Klausel für die Einstellung des Verfahrens lautete. Somit wurden ihnen auch keine Zwangsmaßnahmen auferlegt. Wahrscheinlich, um den Beschwerden aus der Bevölkerung zu entsprechen, ordnete der Ausschuß zunächst für einen Arzt Zwangsmaßnahmen an, die jedoch besonders drastisch ausfielen, was den Eindruck erweckt, daß an ihm ein Exempel statuiert werden sollte. Auf Grund seiner SS-Mitgliedschaft ab 1942 in Verbindung mit der NSDAP-Anwartschaft wurde ihm seine Arztpraxis entzogen. Sie wurde von einem Treuhänder übernommen. Zusätzlich belegte ihn die Kommission mit allen Zwangsmaßnahmen, außer dem Entzug des aktiven Wahlrechts und dem Verbot der Berufsausübung. In seiner enteigneten Praxis durfte er jedoch nicht tätig werden.¹⁴⁸

¹⁴⁶ Das geht aus den Äußerungen eines Angehörigen des Innenministeriums Sachsen-Anhalts vom 20.01.1948 hervor. Vgl. Landeshauptarchiv Magdeburg, Rep. K 3 MdI Nr. 1022, Bl. 58f.

¹⁴⁷ Vgl. Landesarchiv Oranienbaum, Bezirksverwaltung Dessau, Nr. 821, Bl. 167-173.

¹⁴⁸ Vgl. Landesarchiv Merseburg, Kreisleitung der SED Köthen, Nr. IV/411/236, Bl. 28-154, 159f.

Anscheinend befand sich die Kommission in einer Zwangslage, denn das Urteil war widersprüchlich. Nicht allein deshalb, weil aktives wie passives Wahlrecht eigentlich nur gemeinsam entzogen werden durften. Auch der Praxisentzug und das Verbot, in seiner ihm entzogenen Praxis zu arbeiten, entsprachen der Zwangsmaßnahme Entlassung. Nach den Ausführungsbestimmungen des SMAD-Befehls Nr. 201 war die Sequestrierung und Enteignung von Privatbesitz als Zwangsmaßnahme aber nur bei einer Beschuldigung nach Kontrollratsdirektive Nr. 38 statthaft, die auf diesen Arzt jedoch nicht zutraf. Das Urteil behielt trotzdem seine Gültigkeit. Der betroffene Arzt praktizierte allerdings spätestens Anfang der 50er Jahre wieder in seiner Privatpraxis.

Zwei weitere Ärzte wurden zunächst von der Stadtkommission freigesprochen. Mit dieser Entscheidung war aber die Landesentnazifizierungskommission nach Überprüfung der Urteile nicht einverstanden. Auf Grund ihres hohen Belastungsgrades verhängte die Kommission gegen beide Ärzte nachträglich am 24. bzw. 31. März 1948 alle Zwangsmaßnahmen, außer der Entlassung bzw. dem Verbot der Berufsausübung.¹⁴⁹

Wie widersprüchlich die Entnazifizierung teilweise betrieben wurde, zeigt u. a. das Beispiel des Leiters der chirurgischen Abteilung des Kreiskrankenhauses. Obwohl dieser von der Entnazifizierungskommission Köthens als „Kapazität auf dem Gebiet der Chirurgie“ gewürdigt wurde und die sowjetische Stadtkommandantur „politisch Belastendes“ nicht finden konnte, bestrafte ihn die Landesentnazifizierungskommission dennoch. In seiner Praxis durfte er vorerst nur in untergeordneter Stellung arbeiten.¹⁵⁰

Auch in anderen Städten wurden Ärzte mit Zwangsmaßnahmen gemäß SMAD-Befehl Nr. 201 belegt.¹⁵¹ Auffallend war zum einen die Tatsache, daß keine Schwestern und Pfleger von Zwangsmaßnahmen nach SMAD-Befehl Nr. 201 betroffen wurden, da hier ein besonders großer Personalmangel herrschte. Zum anderen vermieden es Entnazifizierungskommissionen in Sachsen-Anhalt, Ärzten die Approbation zu entziehen.

Betrachtet man den konstanten und sogar leicht ansteigenden Anteil ehemaliger NSDAP-Mitglieder im Gesundheitswesen Sachsen-Anhalts von Mitte 1946 bis April 1948, dann ist zu resümieren, daß dieser Bereich von der Entnazifizierung praktisch ausgeschlossen wurde. Am 25. Juni 1946 betrug der Anteil ehemaliger NSDAP-Mitglieder unter den Ärzten 44,2%, am 1. April 1948 sogar 46,4%. Die geringste politische Belastung wiesen die Hebammen (25.06.1946: 10,8%, 01.04.1948: 12,9%) und Krankenschwestern bzw. -pfleger (25.06.1946: 11%, 01.04.1948: 9%) auf. Im gesamten Gesundheitswesen Sachsen-Anhalts betrug der NSDAP-Anteil am

¹⁴⁹ Vgl. Stadtarchiv Köthen, Nr. 0/2435/H59, o.S.

¹⁵⁰ Vgl. ebenda, Nr. 0/2809/C8, o.S.

¹⁵¹ Vgl. Landeshauptarchiv Magdeburg, Rep. K 3 MdI, Nr. 1026, Bl. 32-35.

Ende der Entnazifizierungszeit 25,3% (25.06.1946: 25,1%).¹⁵² Das war der höchste Belastungsgrad aller gesellschaftlichen Bereiche in Sachsen-Anhalt.

¹⁵² Vgl. ebenda, Rep. K 9 MGw, Nr. 1087, Bl. 274. Vgl. Wille, Entnazifizierung, S. 106.

Autoren

Inga Grebe	Studentin, Institut für Geschichte, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Wiebke Janssen	Doktorandin, Institut für Geschichte, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Dietmar Schulze	Dr. phil., Historiker an den Franckeschen Stiftungen Halle
Alexander Sperk	Doktorand, Institut für Geschichte, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Hallische Beiträge zur Zeitgeschichte

Herausgeber: Prof. Dr. Hermann-Josef Rupieper † (Hefte 1-14)
Dr. Jana Wüstenhagen, Daniel Bohse (ab Heft 15)
Lehrstuhl für Zeitgeschichte
Institut für Geschichte
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
06099 Halle

Heft 3 / 1997

Hermann-Josef Rupieper (Hg.)

Erinnerungen an die Martin-Luther-Universität 1945 bis 1989.
Eine Diskussion mit Zeitzeugen.

Heft 4 / 1998

Mit Beiträgen von Falk Lange, Matthias Uhl, Holger Zaunstöck,
Henrik Eberle und Denise Wesenberg.

Heft 5 / 1998

Mit Beiträgen von Andreas Schmidt, Hermann-Josef Rupieper und
Isolde Stark.
Im Gespräch: Günter Mühlpfordt.

Heft 6 / 1999

Mit Beiträgen von Wiebke Janssen, Dietmar Schulze und Alexander
Sperk.
Im Gespräch: Santiago Carrillo

ISSN 1433-7886